

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

13. Sitzung, 07.04.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 7. April 1921, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Petitionsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberichtigungen und Naturaldiensten. 1. Lesung. (Anlage 64.)
 2. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Kolonisten H. Sudhop aus Hespensbusch sowie weiterer 24 Unterschriften um Stellungnahme des Landtages zu den hohen Preisen für die Benutzung der Staatsweide in Hespensbusch.
 3. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Hausmanns August Cordes in Wardenfleth, betreffend Brandschaden.
 4. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Gemeinde Wangerooge, betreffend Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Badeinventars.
 5. Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über den Geschäftsabluß der Landesfleischstelle pro 1919, sowie Zuschuß an die Landwirtschaftskammer zur Errichtung eines Tierseuchen-Laboratoriums und zur Aufnahme eines großen Landfilms. (Anlage 14.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung. 1. Lesung. (Anlage 38.)
 7. Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 12. März 1908, betreffend Förderung der Rindviehzucht. 1. Lesung. (Anlage 72.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung. 1. Lesung. (Anlage 69.)
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Schmidt (Betel), betr. Abbau der Seminare.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend die Aufhebung der Wirtschaftsabgabe.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses zu der Eingabe des Rentners Leo Wieß in Gutin, betreffend die wirtschaftliche Notlage der kleinen Rentner.



13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeauschüssen. 1. Lesung. (Anlage 21.)
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 55.)
15. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Lyzealdirektors Harders in Cutin.
16. Bericht des Petitionsausschusses zu Anlage 61 (Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage). 1. Lesung. (Anlage 61.)
17. Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Staatsgerichtshofes.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Dr. Driver, Staatsminister Graepel, Excellenz, Staatsminister Meyer, Oberregierungsrat Weber, Oberregierungsrat Cassebohm.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll der 12. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt Herrn Abg. Denis, die Eingänge mitzuteilen. — Geschieht. — Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. (Präsident teilt zwei weitere Eingänge mit, die den Ausschüssen überwiesen werden.) Es ist mir dann ein Telegramm zugegangen aus dem Fürstentum Birkenfeld mit der Unterschrift „Landesvorstand“. Es lautet:

„Bitte, Vorlage betreffend Einführung des Notariats zurückstellen, da Landesausschuß voraussichtlich erst am 11. 4. Stellung nehmen kann.“

Die Angelegenheit bildet den 14. Gegenstand der Tagesordnung. Ich frage den Landtag, ob er damit einverstanden ist, daß, entsprechend dem Wunsche des Landesvorstandes in Birkenfeld, der Gegenstand heute abgesetzt wird. Der Landtag ist einverstanden. Die Regierung ist nicht vertreten. Sie wird wohl auch einverstanden sein.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Petitionsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten. Erste Lesung. (Anlage 64.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag und über den Gesetzentwurf der Anlage 64. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen früh 10 Uhr einzureichen.

Zweiter Gegenstand ist ein

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Kolonisten H. Sudhop aus Hespensbusch sowie weiterer

24 Unterschriften um Stellungnahme des Landtages zu den hohen Preisen für die Benutzung der Staatsweide in Hespensbusch.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag: „Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.“ Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die genannte Petition und teile mit, daß mir soeben ein Verbesserungsantrag zu dieser Anlage überreicht ist, genügend unterstützt, von Herrn Abg. Hollmann. Er lautet folgendermaßen: „Ich beantrage, der Landtag wolle die Eingabe des Kolonisten H. Sudhop aus Hespensbusch der Regierung zur Prüfung überweisen.“ Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Hollmann.

Abg. **Hollmann:** Meine Dame! Meine Herren! Es ist mir leider nicht möglich gewesen, an der Ausschußsitzung teilzunehmen, und daher muß ich meine Gründe im Plenum vortragen. Der Ausschuß ist leider zu dem Antrag gekommen, auf Uebergang zur Tagesordnung. Ich bin direkt entgegengesetzter Ansicht. Und wenn es nach meinem Gefühl gehen sollte, so müßte ich beantragen, die Eingabe zur Berücksichtigung zu überweisen. Das ist ein so großer Unterschied, den ich Ihnen näher erklären muß. Wie Sie aus dem Bericht ersehen, hat die Regierung jetzt das Weidegeld für Milchkühe auf 700 *M* festgesetzt, während es im vorigen Jahre 200 *M* betrug und vor dem Kriege 35 *M* pro Stück. Das wäre also das Zwanzigfache von dem vor der Kriegszeit. Was nun im allgemeinen diese Weiden anbelangt, so müssen Sie bedenken, daß diese derzeit vom Landeskulturfonds bei den Kolonien deswegen angelegt sind, weil bei den einzelnen Kolonaten kein genügend geeigneter Boden vorhanden war, um sich selbst Weiden zu machen. Das trifft ganz besonders für Hespensbusch zu, wo der Boden so leicht ist, der den Kolonisten gegeben ist, daß nur ganz kleine Flächen überhaupt für Weide in Frage kamen. $\frac{4}{5}$ bis $\frac{5}{6}$ der Kolonate sind so leichter Ackerboden, daß es meines Erachtens, was ich auch damals zum Ausdruck gebracht habe, sich kaum für die Kultur eignet. Der Boden hat so wenig wasserhaltende Kraft, ist so leicht und leidet so stark unter Frost, daß mir damals der Gemeindevorsteher von Großkneten sagte, es wäre nicht zu verantworten, auf solchem Boden eine Kolonie zu errichten. Um diesem leichten Boden nun insofern etwas abzuwenden, daß man dem Kolonisten die Milchviehhaltung ermöglichen, hat man dort eine größere Weide angelegt, die auf feuchterem Boden angelegt werden konnte, aber immerhin von den Kolonaten etwas



entfernt lag. Die Weide ist etwa 18 bis 20 Hektar groß und hat tatsächlich gute wasserhaltende Kraft. Die Kolonisten sind aber ganz und gar auf diese Weide angewiesen und haben nur aus diesem Grunde gewissermaßen heraus die Kolonate übernommen, weil ihnen sonst die Viehhaltung unmöglich gemacht worden wäre. Wenn nun im Bericht gesagt ist, das Weidegeld habe im vorigen Jahre 200 *M* betragen, und das sei zu wenig gewesen, so kann ich daraus nicht die Folgerung ziehen, nun in der Bemessung des Betrages zu weit zu gehen, und das ist der Betrag von 700 *M*. Die Kolonisten sagen: Mehr als 400 *M* können wir unmöglich bezahlen. Der Staat verlangt 700 *M*. Und so soll wahrscheinlich wohl das Gerechte dazwischen liegen. Wenn ich vorhin sagte, ich wollte nicht den Antrag auf Berücksichtigung stellen, so habe ich es deshalb getan, um mich nicht gerade auf 400 *M* festzulegen und habe deshalb gesagt Prüfung. Ich hoffe, daß dann nicht nur das Weidegeld für diese Kolonie ermäßigt wird, sondern auch bei den anderen Kolonien, was ja zweifellos die Folge sein wird.

Dann möchte ich noch auf eins eingehen. Gelegentlich der Beratung des Siedlungsvoranschlags, in dem ja dies Weidegeld in Einnahme gestellt wird, stellte ich an den Regierungsbevollmächtigten die Frage, wie hoch das Weidegeld zurzeit bemessen sei und kam dann auch in kurzen Worten auf diese Eingabe von Hesperbusch. Und bei dieser Gelegenheit sagte der Regierungsbevollmächtigte, die Kolonisten in Hesperbusch seien sehr günstig gestellt; sie hätten nur eine geringe Rente zu bezahlen, und sie seien so günstig gestellt, daß sie die Rente bereits abbezahlt hätten. Nichtig ist das erste, daß die Rente niedrig ist. Aber der Boden ist so außerordentlich leicht, und hat derzeit so wenig gekostet, daß es mit nichts gerechtfertigt gewesen wäre, hierfür eine hohe Rente festzusetzen. Wenn ich mich recht entsinne, so ist das Land für die sämtlichen Kolonate zu einem Preise von 100 bis 200 *M* pro Hektar angekauft. Daß ein solcher Boden schlecht sein muß, werden Sie schon an dem Preise ersehen. Nicht richtig aber ist, wenn der Herr Regierungsbevollmächtigte sagt, die Kolonisten hätten die Rente abgetragen. Ich hatte damals das nötige Material nicht zur Stelle. Ich habe mich eingehend darüber erkundigt, sagte mir aber schon damals, daß ich dann entweder geträumt hätte während der letzten Jahre, oder die Sachlage nicht genügend überschaue, denn es wäre unmöglich, daß die Leute während des Krieges soviel weitergekommen wären. Sämtliche Kolonisten sind ausnahmslos im Felde gewesen, haben ebenso unter dem Kriege gelitten wie alle anderen Betriebe, und so schien es mir von vornherein unmöglich, daß sie die Rente abgetragen hätten. Tatsache ist, daß kein einziger Kolonist die Rente abgetragen hat. Was ich ermittelt habe, ist, daß zwei Kolonisten von den ihnen gegebenen Hausbaudarlehen etwas abgetragen haben, aber dies nicht aus den Kolonaten herausgewirtschaftet haben, sondern der eine hat sein Erbteil von dem Vater bekommen, der inzwischen gestorben war, und damit einen Teil des Hausbaudarlehens abgetragen. In einem anderen Fall handelt es sich um einen Kolonisten, wo der Vater nebenbei Schuster ist und der erwachsene Sohn Hauseschlachter, also während der Winterzeit guten Nebenverdienst gehabt haben. Ich erwähne

das nur, um darzutun, daß, wenn diese beiden etwas abgetragen haben, sie dies zweifellos nicht aus ihren Kolonaten haben. Ich muß dann ferner noch hinweisen auf die Folgen, wenn an solchen Stellen vom Staat ein Weidegeld von 700 *M* genommen würde. Das würde ganz außerordentlich unliebsame Folgen haben für die kleineren Leute der Umgegend. Wir mögen ja wohl im Amt Wildeshausen in dieser Hinsicht noch etwas zurück sein, aber wir haben uns bisher an diese neuen Kreise nicht gehalten, und die Preise sind dort ganz erheblich niedriger. Würde der Staat seinerseits ein Weidegeld von 700 *M* nehmen, so könnte man es den Privaten nicht verdenken, wenn sie ein noch etwas höheres Weidegeld nehmen. Dann müssen Sie ferner das eine bedenken: Das Vieh der Kolonisten ist im Durchschnitt kleiner als das andere Vieh, frißt also auch nicht so viel. Es kann daher dafür auch nicht ein solches Weidegeld genommen werden. Dann bedenken Sie ferner den durchweg leichten Boden der Weiden in den staatlichen Kolonien. Wenn die Weiden auch graswüchsig genug aussehen, so ist es doch eine alte Erfahrung, daß man auf so leichten Weiden nicht den Nährwert findet wie auf den Weiden, die bessere Böden haben.

Dann möchte ich noch auf eins hinweisen. Wenn das Weidegeld für Rüge mit 700 *M* berechnet wird, so steht es auch gar nicht im Einklang mit den Erträgen, die man aus der Milchviehhaltung erzielt. Denn ich kann nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auf solchen Böden wie der in Betracht kommenden Weide der Fettgehalt der Milch durchweg ein ganz außerordentlich viel niedrigerer ist.

Aus all diesen Gründen heraus möchte ich Sie bitten, auch die Mitglieder des Ausschusses, die, wie ich hoffe, durch meine Ausführungen eines besseren belehrt sind, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung unberechtigt war, meinem Antrag auf Prüfung zuzustimmen. Ich möchte dann aber noch die Regierung darauf hinweisen, daß ich nicht den Antrag gestellt habe, um ein besseres Begräbnis dafür zu erzielen, sondern daß meiner festen Ueberzeugung nach eigentlich der Antrag auf Berücksichtigung hätte gestellt werden müssen, (Sehr richtig!) ich mich aber nicht festlegen will auf das von den Kolonisten festgesetzte Weidegeld von 400 *M*. Das mag zu wenig sein, kommen Sie vielleicht auf 500 *M*. Aber ein Weidegeld von 700 *M* kann unmöglich seitens des Staates für solche Fälle genommen werden.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Casselbohm hat das Wort.

Oberregierungsrat **Casselbohm:** Die Frage des Weidegeldes ist Gegenstand der Erörterung im Siedlungsamt gewesen. Das Siedlungsamt fordert, daß wir mit dem Weidegeld der Entwertung des Geldes folgen müssen, die die jetzige Entwicklung gebracht hat und die Kosten decken müssen. Ein Weidegeld, wie es früher festgesetzt war, war derartig niedrig, daß der Staat, der Landeskulturfonds dabei Geld zusetzte. Es handelt sich um Weiden, die vom Landeskulturfonds selbst sehr gut gedüngt sind, mit hohen Kosten unterhalten werden und die guten Futtervorrat haben. Wir haben die Frage allgemein erörtert, was ist bei guten Weiden zu nehmen und uns erkundigt, was sonst üblich ist.



Es ist im Siedlungsamt mit den Vertretern des Grundbesitzes und der Siedler diese Frage geprüft und ist festgestellt worden, daß bei Privatweiden die Preise wesentlich höher sind, als was wir nehmen wollen. Wir wollen mäßige Preise nehmen. Die Kosten des Siedlungsamtes sind gewaltig gestiegen. Die Renten und das Dorfgeld sind festgelegt und lassen sich nicht erhöhen. Wenn wir existieren wollen, müssen wir bei den Einnahmen, die erhöht werden können, dazu übergehen, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Einnahmen erhöht werden können. Das ist meines Erachtens notwendig, weil wir doch nicht einfach sagen können: Wir lassen die Einnahmen so niedrig wie sie sind, so daß auf Kosten der Allgemeinheit Einzelnen Werte zugeschaunt werden, die ihnen nicht zukommen. Alle Kolonisten, die während des Krieges angesiedelt sind, sind sehr gut weggekommen. In Hespensbusch bezahlen sie 13 bis 18 *M* pro Hektar. Die Leute fangen jetzt erst an, überhaupt zu bezahlen. Das Baukapital ist ihnen vom Staat geliehen worden. Die Leute haben erhebliche Anlagewerte erhalten, ohne selbst Geld hineingesteckt zu haben, auf Kosten des Staates. Man soll sie darum nicht beneiden; sie sollen ihre gute Existenz haben.

Was die Frage betrifft, daß die Kolonate in Hespensbusch an sich nicht genügend fruchtbar seien, so muß meines Erachtens die Sache geprüft werden. Das Siedlungsamt hat auch Verhandlungen eingeleitet, ob den Leuten nicht noch mehr Land gegeben werden kann, insbesondere ihnen noch Grünlandboden zuzuteilen ist. Es wird die Frage geprüft werden und nach Möglichkeit den Leuten entgegenkommen werden.

Nun die Frage: Welches Weidegeld ist angemessen? Wir können nicht anders, als der Entwertung des Geldes tatsächlich folgen. Es ist richtig, was ich im Ausschuß gesagt habe, daß ein großer Teil der Kolonisten die Rente abgetragen hätte; das beruht auf Erkundigungen, die ich eingezogen habe. Meines Erachtens ist doch die Sache so, daß wir sagen müssen, das Weidegeld ist an sich nicht zu hoch. Milchkuhe werden fett gar nicht in die Weide hineinkommen, sondern meistens nur Jungvieh. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß das Weidegeld an sich mäßig und angemessen ist für das laufende Jahr. Wenn den Kolonisten in Hespensbusch geholfen werden muß, muß ihnen auf andere Art und Weise geholfen werden.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Meine Dame und meine Herren! Die Behandlung, welche die Eingabe der Kolonisten von Hespensbusch durch den Petitionsausschuß gefunden hat, hat bei mir dieselbe Empfindung ausgelöst, die Herr Abg. Hollmann vorhin in recht eingehender Weise zum Ausdruck gebracht hat. Ich kann daher die Ausführungen des Herrn Hollmann voll und ganz unterstreichen. Ich verzichte darauf, ebenso eingehend auf die Sache einzugehen, um nicht Gefagtes wiederholen zu brauchen. Ich möchte aber betonen, daß bei den dortigen Verhältnissen die Sätze, welche die Staatsregierung verlangt hat für die Weidenutzung durch eine Milchkuh und auch jüngere Stücke Rindvieh, auch selbst in Anbetracht des Umstandes, daß zwischen dem vergangenen Jahr und diesem Jahr die Geldentwertung noch gestiegen

ist, durchaus nicht angemessen erscheint. Ich glaube, daß man diesen wenig bemittelten Schichten der Bevölkerung mehr entgegenkommen müßte und daß es nicht berechtigt ist, für neu angelegte Weiden derartig exorbitante Preise zu nehmen, wie sie von der Regierung genommen worden sind. Wenn Herr Hollmann nunmehr den Verbesserungsantrag gestellt hat, die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, dann muß ich für meinen Kopf sagen, daß mir dieser Antrag an sich nicht weit genug geht. Ich habe denselben aber unterstützt und werde ihm auch zustimmen. Ich hoffe, daß die Staatsregierung nochmals in eine sehr eingehende Prüfung der Sache eintritt und das Ergebnis dieser Prüfung nicht der Papierkorb sein wird, sondern eine Berücksichtigung der Wünsche der Petenten.

Präsident: Herr Abg. Willenborg hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Willenborg:** Ich möchte als Berichterstatter zu dieser Eingabe mit ein paar kurzen Worten darauf zurückkommen, wie der Ausschuß zu diesem Ergebnis gekommen ist. Bei der Beratung der Eingabe ging man davon aus, unter Zuziehung eines Regierungsvertreters, daß es sich um eine Weide handelte, welche sehr guten Boden aufzuweisen hatte und daß die Kolonisten in sehr guten Verhältnissen dort lebten. Es ist ja inzwischen einwandfrei nachgewiesen, daß das nicht der Fall ist und so möchte ich jetzt bitten, das Ergebnis dahin abzuändern, daß wir jetzt für den Antrag auf Prüfung stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Verbesserungsantrag Hollmann, der auf Prüfung geht, ab und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der Antrag des Ausschusses damit erledigt.

Der dritte Gegenstand ist ein

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Hausmanns August Cordes in Bardenfleth, betreffend Brandschaden.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe für erledigt zu erklären.

Im Antrag 2:

Die Regierung wolle prüfen, ob es nicht möglich ist, solche Anträge nach Eingang sofort einzutragen und dann die Nachprüfung folgen zu lassen, etwa so, wie es bei Privatversicherungen gehandhabt wird.

Dazu ist mir ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Raschke überreicht:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge des Ausschusses, über den Verbesserungsantrag Raschke und die Petition des August Cordes. Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. **Raschke:** Meine Herren! Der Hausmann August Cordes aus Bardenfleth bittet den Landtag um Berücksichtigung seines Wunsches. Er hat eine Besitzung in Bardenfleth, die verpachtet ist an einen Landwirt Koopmann. Für diese Besitzung hat er am 27. November 1920 den



Antrag gestellt bei der Brandkasse, bis zum sechsfachen Betrage zu versichern. Dieser Antrag ist am 28. bei der Brandkassenverwaltung eingegangen und am 29. ist die Befizung abgebrannt. Und nun hat die Brandkassenverwaltung die Entschädigungspflicht bis zum sechsfachen Betrage verweigert und hat nur das dreifache des früheren Wertes zurückerstattet. Dagegen erhebt der Mann Beschwerde. Und meiner Ansicht nach mit Recht, (Sehr richtig!) denn sein Antrag auf Eintragung des sechsfachen Betrages lag bereits am 28. vor. Daß er nicht sofort ins Register eingetragen ist, ist nicht Schuld des Antragstellers, sondern Schuld der Brandkassenverwaltung. Wäre der Antrag sofort ins Register eingetragen, dann hätte er unbedingt zum sechsfachen Betrage entschädigt werden müssen. Die Verhältnisse sprechen also zu Gunsten des Petenten. Und ich möchte Sie bitten, den Antrag 1 nicht anzunehmen, sondern zu beschließen, daß die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wird.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Weber hat das Wort.

Oberregierungsrat Weber: Meine Dame und meine Herren! Der Fall Cordes ist behandelt und entschieden worden nach der augenblicklichen Lage des Gesetzes und kann augenblicklich nicht anders entschieden werden, als er entschieden worden ist. Das Landesbrandkassenteuergesetz hat ausdrücklich vorgesehen — und das ist übereinstimmend mit seinem Grundsatz im Hauptgesetz — daß die Erhöhung der Versicherungssummen nur rechtsgültig sein kann nach Eintragung. Es ist das in Übereinstimmung mit dem Hauptgrundsatz des Hauptgesetzes, wonach auch dort bei einer Einschätzung eines Gebäudes sowohl der Antrag des Eigentümers und die Angabe seiner Versicherungswerte wie andererseits die Schätzung des Gebäudes durch die Organe der Brandkasse zu erfolgen hat. Hier ist bei den Anträgen auf Erhöhung der Versicherungssumme vorgesehen, daß die Eintragung ins Register mit die entscheidende Bedeutung haben muß. Und auf sie kann auch nicht verzichtet werden. Denn jede andere Behandlung des Falles würde die Brandkasse in die schwierigste finanzielle Lage bringen. Eine Schuld der Brandkasse liegt hier nicht vor. Es ist das ein unglücklicher Zufall, der den Mann trifft und der nicht anders liegt als jeder andere Fall, in dem eine höhere Entschädigung als das dreifache nicht möglich ist. Und bei dem Fall Cordes ist das noch mehr bedenklich, als er selbst ein großer Besitzer ist, der über zwei große Stellen verfügt. Die Fälle, die sonst im Landtag verhandelt worden sind, haben meist Personen betroffen, die in bedürftiger Lage sich befanden, und es ist dem Landtag ein Entwurf vorgelegt worden, der diese bedürftigen Fälle zur Berücksichtigung verhelfen will. Aber der Fall Cordes liegt so, daß eine besondere Berücksichtigung aus Wohlthätigkeit nicht erforderlich ist.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. Raschke: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nicht anschließen. Es steht zweifellos fest, daß der Antrag am 28. November eingegangen ist. Er hat also auf dem Tisch gelegen. Und wenn nun der betreffende Beamte ihn im nächsten Augenblick eingetragen hätte, dann hätte die Versicherung zum sechsfachen

Betrage zu Recht bestanden. Also lediglich diesem Umstande, daß der Antrag liegen geblieben ist, hat der Antragsteller zu verdanken, daß seinem Antrag auf volle Entschädigung nicht entsprochen werden kann. Die Behörde kann in jedem anderen Fall es ebenso gut 14 Tage liegen lassen, und dann hätten die Versicherten den Schaden. Derartige Anträge, die von solch kolossaler Wichtigkeit sind, müssen selbstverständlich sofort eingetragen werden. Bei anderen Versicherungen ist es so: Wenn man den Antrag durch eingeschriebenen Brief aufgibt und man kann das rechtzeitige Absenden des Antrags durch Postschein nachweisen, dann tritt die Versicherung schon mit der Absendung des Antrags in Kraft. Ich kann also den Landtag bitten, sich meinem Verbesserungsantrag anzuschließen und für Berücksichtigung zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. Lohse: Ich wollte den Antrag stellen, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen, denn es muß doch nochmals geprüft werden an Hand der Rechtslage wie die Sache eigentlich ist. Ich halte für bedenklich, vorher abzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Lohse stellt den Antrag, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen, um die Rechtslage nochmals zu prüfen. Ist der Landtag damit einverstanden? (Sawohl!) Es ist der Fall. Dann ist die Sache an den Ausschuß zurückverwiesen.

Es folgt dann der vierte Gegenstand

Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Gemeinde Wangerooge, betreffend Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Badeinventars.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Diese Erklärung ist im Bericht wiedergegeben. Ich eröffne die Beratung über den Ausschußantrag und die Eingabe der Gemeinde Wangerooge. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschließt. — Er ist angenommen.

Fünfter Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage der Staatsregierung, betr. Nachweisungen über den Geschäftsabluß der Landesfleischstelle für 1919 sowie Zuschuß an die Landwirtschaftskammer zur Errichtung eines Tierseuchen-Laboratoriums und zur Aufnahme eines großen Landfilms. Anlage 14.

Der Ausschuß beantragt im Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Nachweisungen über den Geschäftsabluß der Landesfleischstelle pro 1919 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Im Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Staatsministerium aus den Ueberschüssen der Landesfleischstelle einen Betrag von 200000 M zur Errichtung eines unter Staatsaufsicht zu stellenden Tierseuchen-Laboratoriums und zur Aufnahme eines

Oldenburger Landfilms einen Betrag von 10 000 M der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stellt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, zur Anlage 14 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Ich habe lediglich die Berichtigung eines Irrtums vorzunehmen, welcher im Bericht Ziffer 1 zum Ausdruck kommt. Da heißt es nämlich, daß der Gewinn der Jahre 1916/18 durch den Verlust des Berichtsjahres um 701691,67 M auf 2738143,13 M zurückgegangen sei. Das ist ein Rechenfehler oder ein Irrtum beim Abklatsch und ich möchte hiermit richtig stellen, daß nicht zwei Millionen das Vermögen der Fleischstelle geblieben ist, sondern 3 Millionen und so und soviel Hunderttausend.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Ich muß Herrn Abg. Feigel nochmals berichtigen (Heiterkeit.) Der Gewinn aus den Jahren 1916/18 ist nicht 4,4 Millionen, sondern 3,4 Millionen Mark. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort ist zu den Anträgen nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung, lasse über beide Anträge abstimmen und bitte die Abgeordneten, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Wir kommen jetzt zum 6. Gegenstand.

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betr. die Ausübung des Volksvorschlagsrechts und der Volksabstimmung. Erste Lesung. (Anlage 38.)

Der Ausschuß stellt zum § 1 des Gesetzentwurfs den Antrag: „Annahme des § 1“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 des Ausschusses, dem § 1 des Gesetzes und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schömer.

Abg. Schömer: Meine Dame und meine Herren! Zunächst möchte ich darauf hingewiesen haben, daß in dem Abklatsch einige Schreibfehler enthalten sind. Ein berichtigtes Exemplar habe ich in der Registratur niedergelegt. Dann ist aber ein ganzer Absatz, wenn auch nur ein kleiner, vollständig ausgelassen worden. Es muß deshalb der Antrag 18 nicht heißen: „Annahme des § 13“ sondern „Annahme des § 12“. Es fehlt dann: „Gegen den § 13 ist nichts zu erinnern. Der Ausschuß stellt den Antrag 19: „Annahme des § 13.“ Dieser Antrag muß nachgefügt werden.

Zur Sache selbst kann ich nur sagen, daß der Ausschuß im großen ganzen der Vorlage zugestimmt hat. Es sind nur zwei Meinungsverschiedenheiten zutage getreten. Einmal der, daß ein Teil des Ausschusses auf dem Standpunkte steht, eine Erleichterung dadurch herbeizuführen, daß das Sammeln von Unterschriften auch durch Listen ermöglicht werden soll. Die Vorlage dagegen schlägt vor, daß die Unterschriften nur im Gemeindebüro erledigt werden sollen. Wenn man auch im allgemeinen auf dem Standpunkte stehen mag, daß eine Volksabstimmung nicht allzusehr erschwert werden darf, so stand trotzdem die Mehrheit des Ausschusses auf dem Standpunkte, den Anträgen, die auf

eine Erleichterung hinzielen, nicht zustimmen zu können, weil dadurch doch die Gefahr besteht, daß bei dem Sammeln von Unterschriften sehr leicht Unstimmigkeiten entstehen können. Die Erfahrung hat meines Erachtens gelehrt, daß bei dem Sammeln von Unterschriften Wiederholungen nicht unterbleiben. Es kann vorkommen, daß eine und dieselbe Person sich auf mehrere Listen einzeichnet und dergleichen mehr. Die Mehrheit des Ausschusses steht auf dem Standpunkte, es bei dem Entwurf zu belassen, daß die Unterschriften im Gemeindebüro zu erledigen sind. Eine Erleichterung der Arbeiten im Gemeindebüro würde unseres Erachtens auch durch die Bestimmung, daß das Einsammeln von Unterschriften möglich ist, nicht entstehen, weil sämtliche Listen doch im Gemeindebüro nachgesehen werden müßten daraufhin, ob die Unterschriebenen auch wirklich berechtigt sind, eine solche Unterschrift zu leisten.

Eine andere Meinungsverschiedenheit hat sich bei dem § 12 ergeben. In der Landesverfassung ist im Abschnitt 7, der sich in der Hauptsache mit der Volksabstimmung und dem Volksvorschlagsrecht befaßt, eine Einschränkung gemacht, weil, wie in dem Bericht zur Landesverfassung gesagt worden, sich eine Volksabstimmung für Steuergesetze, für das Staatshaushaltsgesetz und für Gehaltsgesetze nicht eignet. Bei dem § 35, der ebenfalls auf die Volksabstimmung Bezug nimmt, ist eine solche Einschränkung nicht gemacht. Ein Teil des Ausschusses steht auf dem Standpunkte, daß diese Einschränkung, die im Abschnitt 7 der Verfassung vorgesehen ist, auch auf den § 35 sich beziehen muß. Der § 35 spricht davon, daß, wenn zwischen Landtag und Staatsministerium sich Differenzen ergeben über irgend ein Gesetz und eine Verständigung nicht zu erzielen ist, dann der Landtag sowohl wie das Staatsministerium eine Volksabstimmung in die Wege leiten kann. In dem Abschnitt 7 ist gesagt, daß 20 000 Stimmberechtigte in der Lage sein sollen, eine Volksabstimmung zu beantragen. Die Mehrheit steht auf dem Standpunkte, daß es doch ein Unterschied ist, ob die Anregung zu einer Volksabstimmung aus den Wahlberechtigten heraus hervorgeht oder ob eine Volksabstimmung festgesetzt werden soll auf Grund von Differenzen, die zwischen Landtag und Staatsministerium bestehen. Wenn die Mehrheit des Landtags auf dem Standpunkte steht, daß eine Volksabstimmung notwendig ist, dann glauben wir, daß eine solche Volksabstimmung sich auch auf alle Gesetze beziehen kann. Es wird also hier darüber zu entscheiden sein, ob die Ansicht des Teils des Ausschusses richtig ist, der sagt, daß die Beschränkung im Abschnitt 7 sich auf alle Bestimmungen beziehen soll, oder aber, daß das so gehandhabt werden soll, daß nur die Volksabstimmungen, die sich aus dem Abschnitt 7 ergeben, diese Beschränkung ertragen sollen.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Der Herr Berichterstatter hat die beiden Streitpunkte schon dargelegt. Und ich will ihm darin folgen, daß ich auch gleich diese beiden Streitpunkte bespreche. Es wird sich daraus eine Abkürzung der Verhandlungen ergeben. Meine Fraktion hat bekanntlich bei der Beratung der Gemeindeordnung gegen die Einführung des Volksentscheides zwecks Auflösung der Gemeindevertretung gestimmt;



und es könnte ein gewisser Widerspruch darin gesehen werden, daß wir jetzt bestrebt sind, den Volkentscheid im Staate zu einem wirklich brauchbaren Instrument zu machen. Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer. Bei der Gemeinde handelt es sich um eine der staatlichen Gesetzgebung unterworfenen öffentlich-rechtliche Korporation. Es handelt sich bei der Gemeindeverwaltung und bei den Beschlüssen der Gemeindevertretung immer um Akte, die sich im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung bewegen müssen, und die der Aufsicht der Staatsbehörde unterliegen; und es sind immer die gesetzlichen Schranken vorhanden, mit denen man etwaiger Willkür und etwaigem Mißbrauch entgegenzutreten kann. Das alles fällt hier weg. Nachdem die Macht des Parlaments, des Landtags, durch die neue Verfassung in der Weise gesteigert worden ist, daß er zusammen mit dem von ihm gewählten Ministerium, das von seinem Vertrauen — wenn auch nach unserer Verfassung mit einer gewissen Einschränkung — abhängig ist, die volle Gesetzgebungsgewalt in der Hand hat, ist es ein Bedürfnis, daß eine Volksabstimmung gewissermaßen als Regulator, als ein Hemmschuh gegen Mißbrauch, dem gegenüber steht. Das muß anerkannt und festgehalten werden. Es handelt sich hier um die Ausführung des siebten Abschnittes der Verfassung. Das Gesetz ist deshalb notwendig, das kann keinem Zweifel unterliegen.

Nun sind meine Freunde und ich und die anderen Abgeordneten, die sich bei der Abstimmung im Ausschuß auf denselben Standpunkt gestellt haben, der Meinung, daß die Art der Ausübung des Volksvorschlagsrechts, wie sie im Entwurf vorgeschlagen ist, geeignet ist, einen wirklichen Gebrauch von diesem Mittel, das dem Volk in die Hand gegeben werden soll, um seine Ablehnung der vom Landtag beschlossenen Maßnahmen oder seine Unzufriedenheit mit der Handhabung der Geschäfte kundzugeben, so gut wie unmöglich zu machen. Es besteht die größte Gefahr, daß, wenn man verlangt, daß die einzelnen, die unterschreiben wollen, zum Gemeindebüro gehen und dort ihre Unterschrift persönlich abgeben, es zu einer Zusammenbringung von 20 000 Unterschriften außerordentlich selten kommen wird. (Sehr richtig!) Es mag sein, daß man in einzelnen Angelegenheiten, die große Teile von größeren städtischen Gemeinwesen berühren, diese Schwierigkeit wird überwinden können; daß es aber gelingen wird, in einer größeren Zahl von Landgemeinden so viel Leute auf die Beine zu bringen, daß sie zum Gemeindebüro gehen, um dort ihre Unterschriften abzugeben, halte ich für ziemlich ausgeschlossen. Und wesentlich aus diesem Grunde, nicht um den Gemeindebehörden Arbeit zu ersparen, sind die Anträge Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 des Ausschußberichts gestellt. Ich bitte Sie, diese Anträge anzunehmen. In ihnen ist dafür Sorge getragen, daß einem Mißbrauch nach Möglichkeit vorgebeugt werden soll. Sie gehen darauf hinaus, eine Sammlung von Unterschriften durch Formulare, die ein bestimmter Sammler in der Wohnung unterschreiben läßt, zuzulassen. Nun wird gesagt, bei einer solchen Sammlung von Unterschriften sei nicht möglich, Wiederholungen absolut zu verhindern. Aber auch diesem Gesichtspunkte tragen die gestellten Anträge Rechnung. Es soll bestimmt werden, daß auf jedem Formular nur Unterschriften aus ein und

derselben Gemeinde stehen dürfen. Und es soll bestimmt werden, daß die fertigen Formulare mit den Unterschriften im Gemeindebüro niedergelegt werden müssen und daß dann der Gemeindevorsteher zu prüfen hat, ob die Betreffenden stimmberechtigt sind. Es soll ferner vorgeschrieben werden, daß, wenn sich auf einem Formular eine Unterschrift findet, die auch auf einem anderen Formular festgestellt ist, diese Unterschrift vom Gemeindevorstand gestrichen werden soll. Diese Prüfung ist geradeso gut möglich, wie die Prüfung bei Entgegennahme der Unterschriften. Es macht aber nach meinem Dafürhalten dies ganze Volksvorschlagsrecht überhaupt erst zu einem brauchbaren Instrument. Man darf auch doch, wie ich ausdrücklich betonen möchte, die Gefahr, daß einmal ein kleiner Fehler unterlaufen könnte, nicht überschätzen. Denn es handelt sich doch immer nur um den Vorschlag, nicht um eine endgültige Abstimmung, nicht um einen Akt, der eine endgültige Gesetzesänderung bewirken könnte, sondern nur darum, durch diese 20 000 Unterschriften zu bewirken, daß die Materie zur Volksabstimmung gebracht werden muß. Und in der Volksabstimmung, die mit der Garantie des geheimen Stimmrechts versehen ist, wird ja erst die Entscheidung getroffen. Also wenn die Vorschläge wirklich eine Unstimmigkeit mit sich bringen könnten, so ist nicht einzusehen, was damit für ein größerer Schaden entstehen sollte. Ich möchte deshalb bitten, die Abänderungsvorschläge anzunehmen. Die Regierung hat sich zu den einzelnen Vorschlägen noch nicht geäußert. Es mag ja sein, daß sich zwischen der ersten und zweiten Lesung noch Gelegenheit findet, Einzelheiten in formeller Beziehung zu verbessern.

Dann ist noch ein Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Das ist die Gefahr einer gewissen Abschreckung, eines gewissen Terrors, der sich geltend machen könnte bei dem im Entwurf vorgeschlagenen Verfahren. Da möchte ich auf ein Beispiel hinweisen, nämlich auf die Ausübung des Volksvorschlagsrechts in der Stadt München, wo ohne weiteres jeder, der hinging, um seine Stimme abzugeben, als ein Gegner des jetzigen Stadtrats zu erkennen war. Und da hat man sehr genau aufgepaßt: dadurch fertiggebracht, daß sehr viele von Abgabe ihrer Stimme abgeschreckt worden sind. Das ist eine Folge, die nicht ganz gering veranschlagt werden darf. Sie könnten mir darauf erwidern: „Wer abgestimmt hat, sieht man ja auch, wenn es auf Listen steht“. Aber es ist bei derartigen Dingen nicht die Gefahr einer wirklichen Schädigung der Abstimmenden die größte sondern die Gefahr der psychischen Beeinflussung, die sich geltend macht, weil sich verschiedene Wähler sagen: „Willst du wirklich hingehen oder der vorsichtige Mann sein, der zu Hause bleibt?“ Und diese psychische Beeinflussung kann leichter dadurch überwunden werden, wenn man zu Hause unterschreiben kann.

Dann zu der zweiten Meinungsverschiedenheit. Sie betrifft die Frage, ob die Bestimmung des § 65 Absatz 2 der Verfassung: „Auf Steuergesetze, Gehaltsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 68 keine Anwendung“ auch Anwendung zu finden hat auf den Fall des § 35. Es ist diese Frage vom Herrn Berichterstatter schon klargestellt worden. Ich will die Gründe vortragen, die dafür sprechen, sie in unserem Sinne

zu entscheiden. Bei der Beratung der Verfassung — ich glaube, das wird jeder bestätigen, der damals im Verfassungsausschuß gewesen ist und an diesen Einzelheiten teilgenommen hat — ist klar zum Ausdruck gebracht, daß sich Gesetze, wie sie in dem § 65 Abs. 2 besonders hervorgehoben sind, nicht zur Entscheidung durch Volksabstimmung eignen, da es sich um Materien handelt, die ihrer Natur nach eine Beratung erfordern und nicht einfach durch eine Abstimmung mit ja oder nein entschieden werden können. Es ist auch darauf hingewiesen, daß es eine große Gefahr bedeuten würde, wenn beispielsweise Gehaltsgesetze und dergleichen der Volksabstimmung unterbreitet werden können, um etwa eine aus allgemein wirtschaftlichen Gründen vom Landtag für notwendig erkannte Gehaltserhöhung zu hintertreiben. Und diese Gründe treffen in vollem Umfange zu auch für den § 35 — auf einen formellen Gesichtspunkt, der zu demselben Ergebnis führt, komme ich gleich noch — und deshalb kann man nicht damit aus, wie es der Herr Berichterstatter eben getan hat, zu sagen: Wenn die Mehrheit des Landtags eine Volksabstimmung über diese Fragen herbeiführen will, muß das gut und recht sein. So liegt die Sache doch nicht, daß in allen Dingen die Mehrheit des Landtags in der Lage wäre, eine Volksabstimmung herbeizuführen, sondern es kann sich sehr wohl ereignen, daß z. B. — um bei Gehaltsgesetzen zu bleiben — der Landtag Erhöhungen für notwendig hält und das Ministerium sagt nein, wir rufen jetzt die Volksabstimmung an. Diese Dinge eignen sich nun einmal nicht für die Volksabstimmung, und man muß die Konsequenz tragen, daß dann zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren sich über derartige Gesetze eine Vereinbarung nicht erzielen läßt, eben nichts zustande kommt. Die Konsequenz ist besser zu tragen als der Ausweg, die Volksabstimmung als letztes Mittel über diese Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Landtag entscheiden zu lassen.

Nun habe ich den formellen Gesichtspunkt bisher außer acht gelassen, und der ist folgender. In § 35 der Verfassung ist einfach die Rede von einer Volksabstimmung. Da heißt es: „Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann der Landtag oder das Staatsministerium innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Volksabstimmung verlangen. Diese ist vom Staatsministerium sofort anzuordnen“ usw. Was eine Volksabstimmung ist, wie damit zu verfahren ist, das ist in dieser Verfassungsbestimmung überhaupt nicht näher erläutert. Es bedarf das aber einer Erläuterung. Und diese Erläuterung bringt der siebte Abschnitt, der nach seiner Ueberschrift handelt von „Volksvorschlagsrecht und Volksabstimmung“. Und in diesem siebten Abschnitt ist die Materie erschöpfend geregelt, soweit sie in der Verfassung geregelt werden konnte. Und da ist die Bestimmung getroffen, daß die Bestimmungen der §§ 65 bis 68, also auch des § 68, der die näheren Vorschriften über die Volksabstimmung gibt, daß diese Vorschriften keine Anwendung finden auf Steuergesetze, Gehaltsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz. Und deshalb ist die Konsequenz, die sich aus Sinn und Fassung der Staatsverfassung ergibt, daß diese Gesetze der Volksabstimmung nicht unterliegen können. Die Aenderung, die an dem Entwurf vorzunehmen ist, ist lediglich die, daß die Ziffer 1 im letzten Absätze des

§ 12 eingefügt wird, so daß also auch der Fall, daß sich Ministerium und Landtag nicht einigen können, auch in dem § 12 ausgenommen wird. Ich bitte deshalb, die Anträge, die nach dieser Richtung gehen, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: M. H.! Die Regierung kann den Ausführungen des Herrn Lohse nicht zustimmen. Die erste Meinungsverschiedenheit ist allerdings nicht von so großer grundsätzlicher Bedeutung wie die zweite, aber auch in dem ersten Falle glaubt die Regierung, daß es zweckmäßig und der Kontrolle wegen notwendig ist, daß die 20 000 die Volksabstimmung beantragenden wahlberechtigten Bürger diesen Willen durch ihre Unterschrift im Gemeindebüro abgeben. Herr Abg. Lohse sagt, daß es dann schwer möglich sein wird, auf dem Lande gerade die Wähler dazu zu bringen, zum Gemeindebüro zu gehen, daß das eine Abschwächung des Gedankens der Volkssouveränität sowie in der Volksabstimmung bedeutet, wenn man die Volksabstimmung durch die Erschwerung des Volksvorschlagsrechts erschwert und fügt hinzu, daß dann äußerst selten davon Gebrauch gemacht werden könnte. Die Regierung ist der Auffassung, daß von dem Volksvorschlagsrecht, dem die Volksabstimmung folgen muß, auch nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, denn es muß sich um sehr wichtige grundlegende Meinungsverschiedenheiten handeln, wenn das Volk dazu kommen soll, eine Volksabstimmung herbeizuführen. Auch ist es nicht richtig, wenn man von psychischer Einwirkung spricht, das Beispiel von München wurde angeführt. Es erscheint doch zweifelhaft, ob es dann einer, wollen wir sagen, leichtthin entfesselten Agitation möglich sein soll, durch Sammeln von Unterschriften eine Volksabstimmung zu veranlassen. Die Regierung ist daher der Auffassung, daß man am zweckmäßigsten bleibt bei dem Vorschlage, daß der Wähler seinen Willen durch Abgabe seiner Unterschrift im Gemeindebüro zum Ausdruck bringen muß. — M. H.! Der zweite Fall, den Herr Lohse besprach, ist nach Ansicht der Regierung, wie die Verfassung lautet, nicht anders auszulegen, als die Regierung ihn auslegt. Der § 35 steht im 3. Abschnitt der Verfassung, der von der Gesetzgebung handelt. § 65 steht im 7. Abschnitt der Verfassung, der handelt vom Volksvorschlagsrecht und von der Volksabstimmung. Der § 35 trifft die Fälle, in denen zwischen Regierung und Landtag eine Meinungsverschiedenheit besteht und eine Einigung würde, angenommen, nicht zustande kommen, und nachdem dann die Regierung den Gesetzentwurf zur wiederholten Beratung dem Landtage gegeben hat, wenn auch dann eine Einigung nicht erzielt wird, das Volk anrufen kann. Der § 65 aber handelt nur davon, daß 20 000 Stimmberechtigte das Volksvorschlagsrecht ausüben und damit auch die Volksabstimmung herbeiführen können. Nun enthält der § 65 ja einen einschränkenden Zusatz. Diese Einschränkung gilt nach Ansicht der Regierung nur für die §§ 65—68, und zwar spricht dafür der klare Wortlaut des Gesetzes, des § 35. Auch die Entstehungsgeschichte gibt nach Ansicht der Regierung keinen Anlaß, anzunehmen, daß etwas anderes gemeint ist, als was im § 35 steht. Aber selbst wenn die Entstehungsgeschichte einen Anhalt gäbe, so hätte der Gesetzgeber den § 35 anders

formulieren müssen, denn ein so klarer Wortlaut bei dem fundamentalen Gesetz kann nicht umgeändert werden. Meine Herren! Es sprechen auch keine inneren Gründe dafür, die Auslegung, die Herr Lohse dem § 35 zu geben wünscht, ihm zu geben. Es ist ja auch nach der Reichsverfassung, wie Ihnen bekannt sein dürfte, möglich, daß im Reich über Steuergesetze abgestimmt wird. Nach Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung kann der Reichspräsident einen Volksentscheid über Haushaltspläne, Abgabengesetze, Besoldungsordnungen usw. herbeiführen. Es würde nach Ansicht der Regierung nicht dem Sinn, auch nicht dem klaren Wortlaut der Verfassung entsprechen, wenn dem Antrage des Herrn Lohse von der Mehrheit des Landtages zugestimmt werden sollte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Eine kurze Bemerkung, zunächst zu dem Worte von der leichtin entfesselten Agitation. Ja, meine Damen und Herren, ohne Agitation läßt sich derartige überhaupt nicht machen. Das ist einmal so. Es sind nicht alle so sehr durchdrungen von der Würde, die ihnen das Wahlrecht und Abstimmungsrecht gibt und erfüllt von den staatsbürgerlichen Pflichten, daß sie ohne Agitation zu einem derartigen Massenschritt zu bewegen wären. Die Agitation wird entfesselt auf die eine oder die andere Weise, mag man zum Gemeindebüro gehen oder Formulare unterschreiben müssen. Zum letzten Punkt kann ich nur wiederholen, daß von einem klaren Wortlaut der Verfassung, der für die gegnerische Ansicht spräche, nicht die Rede sein kann, denn ich sage nochmals, in § 35 ist von der Volksabstimmung die Rede. Was eine Volksabstimmung ist, wie sie vor sich geht, wird im § 68 gesagt, und dann wird bestimmt, auf Steuergesetze usw. finden die Bestimmungen der §§ 65—68 keine Anwendung. Es kann also in diesen Fällen eine Volksabstimmung nicht stattfinden. Es ist auch im Ausschuß, das kann ich wohl verraten, doch ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet gewesen, daß bei der Beratung der Verfassung die Meinung gewesen wäre, auch im Falle des § 35 sei eine Volksabstimmung nicht zulässig, weil eben diese Erwägung, daß sich derartige Gesetze für eine Volksabstimmung nicht eignen, für durchschlagend erachtet wurde. Die Reichsverfassung ist später verabschiedet. Für unsere Verfassung war man der von mir dargelegten Auffassung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer.

Abg. Meyer: Meine Dame und meine Herren! Zur Begründung meiner Abstimmung halte ich es für nötig, ganz kurz zu sagen, weshalb ich für den Antrag der Minderheit stimmen werde. Im Interesse der Landbevölkerung liegt es, daß man die Abstimmung für diese nicht mehr erschwert, als das für die Stadtbevölkerung geschehen wird. In den weit ausgedehnten Landgemeinden ist es nicht so leicht, zum Gemeindevorsteher zu kommen, was in der Stadt leichter ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Herr Abg. Lohse hat die Stellungnahme der Minderheit so klar und deutlich begründet, daß ich nichts hinzuzufügen brauche. Ich will nur zum Ausdruck bringen, daß, wenn

Sie diesen Antrag der Mehrheit annehmen, daß 20 000 Unterschriften auf dem Gemeindebüro vollzogen werden sollen, es einen solchen Volksentscheid, der aus dem Volke kommt, überhaupt nicht geben kann. Es ist undurchführbar, diese 20 000 Personen bringen Sie nicht zum Gemeindebüro. Wenn Sie den Antrag annehmen, daß § 35 ausgeschlossen ist von dieser Bestimmung, dann gibt es nur noch einen Volksentscheid, der von der Regierung ausgeht, das Volk selbst schließen Sie aus.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. Murken: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten in vollem Umfange zu. Ich halte es für bedenklich, wenn über einen derartig wichtigen Akt, wie es das Volksabstimmungsrecht ist, der gesetzlich vorgeschriebene Antrag von 20 000 Einwohnern durch das Sammeln von Unterschriften in Wirtschaften und von Haus zu Haus herbeigeführt werden soll. Was mit einem solchen Sammeln von Unterschriften für Unfug getrieben werden kann und wie oft es vorkommt, daß die Leute nicht wissen, warum es sich handelt, das hat uns noch vor nicht langer Zeit der Abg. Schmidt (Bochhornerfeld) von einem hübschen Beispiele vorgeführt und jeder, der im öffentlichen Leben steht, weiß, daß derartige Mißbräuche öfter vorkommen. Die meisten wissen dabei gar nicht, was sie unterschreiben. Wer bei einem solchen wichtigen Akt, wie es das Volksabstimmungsrecht ist, nicht soviel Mut hat, offen sein Bekenntnis abzulegen, indem er zur Behörde geht und unterschreibt, ist nicht würdig, an der Ausübung des Rechts teilzunehmen. — Dann zu den Ausführungen des Herrn Lohse in Bezug auf den Zusammenhang zwischen dem dritten und siebenten Abschnitt der Verfassung. Auch hier kann ich mich dem Standpunkt des Herrn Lohse nicht anschließen. Es liegt nicht der geringste Anlaß vor, irgend welchen Zusammenhang zwischen diesen beiden verschiedenen Materien zu konstruieren. Der 3. Abschnitt handelt von der Gesetzgebung und regelt, wie zu verfahren ist, wenn über ein Gesetz keine Einigung zwischen Ministerium und Landtag herbeigeführt werden kann. Dann soll es zur Volksabstimmung kommen, ohne Unterschied, um welche Gesetze es sich handelt. Das liegt ganz anders wie im Abschnitt 7, wo 20 000 Einwohner selbst die Initiative ergreifen und die Volksabstimmung verlangen sollen. In dem einen Fall, in dem Abschnitt 3, kann ich mir denken, daß es zweckmäßig ist, auch über Steuergesetze und Gehaltsordnungen eine Volksabstimmung herbeizuführen. Aber in dem 7. Abschnitt, wo die Initiative bei den 20 000 Einwohnern liegt, deren Unterschriften nach der Auffassung des Herrn Lohse durch Sammel Listen eingeholt werden sollen, liegen die Voraussetzungen ganz anders. Da würde es bedenklich sein, wenn man das Vorschlagsrecht auf derartige Dinge ausdehnen wollte. Aus der Verfassung ist nicht der geringste Zusammenhang zwischen den beiden Materien zu konstruieren.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

Abg. Raschke: Meine Herren! Nach der Regierungsvorlage sollen die Unterschriften auf dem Gemeindebüro geleistet werden. Herr Abg. Lohse befürchtet dann eine gewisse Beeinflussungsmöglichkeit. Ich teile die Befürchtung



nicht. Wenn verlangt wird, daß durch diese Unterschrift auf dem Gemeindebüro gleichzeitig dokumentiert werden soll, daß er Mann's genug ist, zu seiner Ueberzeugung zu stehen und sie mit seiner Person zu decken, dann stimmt das mit dem überein, was Herr Lohse bei der Beratung der Gemeindeordnung ausführte, wo er sich gegen die geheime Abstimmung erklärt hat. Ich werde für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die allgemeine Beratung und die Beratung über den Antrag 1. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 2 stellt eine Minderheit den Antrag 2:

Im § 2 Absatz 2 den ersten Satz wie folgt zu fassen:

Die Unterschriften müssen auf Formularen nach dem Muster der Anlage A vollzogen sein;

und folgenden Satz 2 anzufügen:

Ein Formular darf nur Namen von Angehörigen einer Gemeinde enthalten.

Die Mehrheit stellt den Antrag 3:

Annahme des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge 2 und 3 und über den § 2. — Das Wort hat Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse:** Ich beantrage namentliche Abstimmung zum Antrag 2.

Präsident: Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Ja.) Ich habe zunächst die Beratung eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur namentlichen Abstimmung, und zwar stimmen wir namentlich ab über den Antrag 2. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben S.

Sante nein, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Svenson nein, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann beurlaubt, Willenborg nein, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers nein, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Feigel nein, Frerichs nein, Fröhle nein, Hartong (Delmenhorst) fehlt, Hartong (Virkenfeld) nein, Harries nein, Haszkamp ja, Frau Henke ja, Henneide nein, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl fehlt, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn fehlt, Kieselhorst nein, König ja, Lohse ja, Meyer ja, Müller fehlt, Murken nein, Nieberg ja, Raschke nein.

Der Antrag ist mit 24 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Ich konstatiere, daß damit der Antrag 3 angenommen ist.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 4:

Annahme der §§ 3 und 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu §§ 3 und 4. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die

Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 5 stellt eine Minderheit den Antrag 5:

den § 5 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die einzelnen mit Unterschriften versehenen Formulare sind bei dem Gemeindevorstande der Gemeinde, der die Unterzeichner angehören, zur Prüfung der Stimmberechtigung einzureichen. Wer ein Formular einreicht, gilt im Sinne des § 108 des Strafgesetzbuches als mit der Sammlung von Stimmzetteln beauftragt; er hat auf denselben die Erklärung abzugeben, daß die Unterschriften sämtlich in seiner Gegenwart eigenhändig vollzogen worden sind.

Die Mehrheit stellt den Antrag 6:

Annahme des § 5 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 5 und 6 und zum § 5. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Zur Geschäftsordnung möchte ich nur fragen, ob jetzt nicht einige Anträge wegfallen, nachdem der Antrag 2 erledigt ist. Sollte es nicht zweckmäßiger sein, sie zurückzuziehen?

Abg. **Lohse:** Ich möchte das zur zweiten Lesung vorbehalten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über den Minderheitsantrag 5. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Um die Abstimmung zu vereinfachen, konstatiere ich, daß der Antrag 6 angenommen ist.

Zum § 6 stellt eine Minderheit den Antrag 7:

den § 6 Absatz 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Gemeindevorstände haben die bei ihnen eingereichten Formulare zu sammeln, bis die im § 3 bezeichnete Person sie einfordert, um sie dem Staatsministerium einzureichen. Vor der Abgabe der Formulare hat der Gemeindevorstand zu prüfen, ob die Unterzeichner in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Im § 6 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Der § 6 Absatz 3 wird gestrichen.

Dieselbe Minderheit stellt zum § 7 den Antrag 8:

Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Ergibt die Prüfung, daß ein Unterzeichner nicht stimmberechtigt ist, so hat der Gemeindevorstand das bei der Unterschrift zu vermerken und die Unterschrift rot zu durchstreichen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Unterschrift, deren Urheber schon zu einem Formular als stimmberechtigt festgestellt ist, sich auf einem anderen Formular wiederholt.

Die Mehrheit wie zum Antrag 3 stellt den Antrag 9:

Unveränderte Annahme der §§ 6 und 7.



Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 7, 8 und 9 und zu den beiden §§ 7 und 8. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ueber die Anträge 7 und 8 darf ich wohl zusammen abstimmen lassen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind abgelehnt. Ich konstatiere, daß damit der Antrag 9 angenommen ist. — Die Minderheit stellt zum § 8 den Antrag 10:

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Die Stimmberechtigten haben ihre Unterschrift gut leserlich und in allen Spalten des Formulars vollständig anzugeben.

Die Mehrheit stellt den Antrag 11:

Annahme des § 8 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen 10 und 11. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 10, Antrag der Minderheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatiere wieder, daß damit der Antrag 11 der Mehrheit angenommen ist.

Der Ausschuß stellt den Antrag 12:

Dem § 8 des Entwurfs folgenden Absatz 2 anzufügen:

Ist ein Stimmberechtigter, dessen Name in der Wählerliste eingetragen ist, nicht in der Lage, eine Unterschrift abzugeben, so kann der mit der Prüfung der Unterschriften von dem Gemeindevorstande beauftragte Beamte den Namen des betreffenden Stimmberechtigten in das Formular (§ 2) mit dem Zusatz eintragen, daß der Name für den an der Abgabe der Unterschrift behinderten Stimmberechtigten eingetragen ist. Der Name des die Eintragung vollziehenden Beamten ist beizufügen.

Dazu übergibt mir Herr Abg. Lohse einen Verbesserungsantrag folgenden Wortlauts:

Zwischen den Worten „kann der“ und „mit der Prüfung“ einzufügen „der Gemeindevorstand oder der von ihm“.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage 12 und zu dem Verbesserungsantrage. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Zur Erklärung ganz kurz einige Worte. Es muß auch der Fall angenommen werden, wo der Gemeindevorstand selbst mit der Prüfung beauftragt ist. Es ist selbstverständlich, daß man nicht nur die Fälle vorsehen kann, daß ein Beamter damit beauftragt ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ist der Landtag damit einverstanden, daß ich über den Antrag in der Fassung des Verbesserungsantrages abstimmen lasse? Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 12 mit dem Verbesserungsantrage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 13:

Annahme des § 9 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort

wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Im Antrag 14 beantragt eine Minderheit:

Im § 10 werden die Worte „am Tage der Eintragung“ durch die Worte „bei Abschluß der Sammlung“ ersetzt.

Die Mehrheit stellt den Antrag 15:

Unveränderte Annahme des § 10.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 15 angenommen.

Zum § 11 stellt der Ausschuß den Antrag 16:

Annahme des § 11.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 11. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 12 stellt ein Teil des Ausschusses den Antrag 17:

Im § 12 letzten Absatz die Ziffer „2 und 4“ zu ersetzen durch „1, 2 und 4.“

Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 18:

Annahme des § 13.

Hier liegt ein Schreibfehler vor. Es muß heißen § 12. Ich eröffne die Beratung zu beiden Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Behlen zur Geschäftsordnung.

Abg. **Behlen:** Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag 17.

Präsident: Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Ja.) Zu den Anträgen 17 und 18 wird das Wort nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zur namentlichen Abstimmung über den Antrag 17. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben L. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 17 der Minderheit annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Tanken nein, Unkelbach ja, Weyand beurlaubt, Wichmann beurlaubt, Willenborg nein, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Ubers nein, Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Danemann ja, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle fehlt, Hartong (Delmenhorst) fehlt, Hartong (Birkenfeld) nein, Harries nein, Haschkamp nein, Frau Henke ja, Henneide nein, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl fehlt, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdtamm) nein, Kettelhohn fehlt, Kieselhorst nein, König ja, Lohse ja, Meyer ja, Müller fehlt, Murken nein, Nieberg ja, Naschke nein, Sante fehlt, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder fehlt, Stark fehlt, Svenson nein.

Der Antrag 17 ist mit 24 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Damit ist der Antrag 18 angenommen.



Es folgt der vom Berichterstatter bereits angekündigte Antrag 19, der im Abklatsch weggelassen ist:

Annahme des § 13.

Es ist ein Ausschußantrag. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem § 13. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 20:

Annahme des § 14 mit der Maßgabe, dem Absatz 1, Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Dabei ist darauf hinzuwirken, die der Volksabstimmung zu unterstellende Frage usw. wie im Entwurf.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 14. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung.

Der Ausschuß stellt den Antrag 21:

Unveränderte Annahme der §§ 15, 16, 17 und 18 des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 21 und zu den §§ 15—18. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung zu diesem Antrage und eröffne sie zum Antrage 22:

Annahme des § 19 mit der vom Regierungsvertreter vorgeschlagenen Ziffer 3.

Diese Ziffer 3 lautet:

3. wenn sie in der Zeit vom Tage der letzten Landtagswahl bis zum Tage der Volksabstimmung das 20. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht ruht.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 19. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und eröffne sie zum Antrag 23:

Unveränderte Annahme des § 20.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 24:

Annahme des § 21 mit der Aenderung, die Worte „der Wortlaut“ zu ersetzen durch die Worte „die Anordnung der Fragen auf dem Stimmzettel“.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 25:

Annahme der §§ 22—30 einschließlich mit der Maßgabe, daß im § 23 Absatz 1 der letzte Satz gestrichen und im § 25 zwischen den Worten „Ministerium und zu“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 22—30. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 26:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlusfassung sich ergebenden Aenderungen.

Da auch hier das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 20 bis 26 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag, 11. April, vormittags 10 Uhr.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung.

Der Ausschuß stellt 14 Anträge. Antrag 1 lautet: Das Staatsministerium wird ersucht, mit dem Eintritt normaler Verhältnisse auf eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und eine Vereinfachung und Verminderung des Beamtenpersonals im Ministerium des Innern Bedacht zu nehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 1 und zu dem gesamten Bericht. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen**: Meine Herren! Ich nehme an, daß Sie den Bericht gelesen haben. Er ist ziemlich ausführlich, ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Präsident: Das Wort wird zum Antrage 1 nicht mehr verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu veranlassen, daß die Gemeindeorgane dort, wo es nötig ist, dazu angehalten werden, die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Das Wort hat Herr Abg. **Saßkamp**.

Abg. **Saßkamp**: Ich möchte ein paar Worte zu der Frage der Aufhebung der Ämter, die hier im Bericht gestreift ist, sagen. Eine gänzliche Beseitigung der Ämter als Zwischeninstanz zwischen Gemeindevorstand und Ministerium halte ich in Uebereinstimmung mit dem Ministerium unter den bestehenden Verhältnissen nicht für möglich. Sie würde dann möglich sein, wenn wir lauter große Gemeinwesen hätten von mindestens 8000—10000 Einwohner. Das ist nicht der Fall. Abgesehen von 3 Städten erster Klasse haben wir zwei Gemeinden mit über 10000 Einwohner, dagegen 95 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner und 24 Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner. Derartig kleine Gemeinwesen können die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde nicht übernehmen, dazu gehört ein hauptamtlich angestellter Gemeindevorsteher mit der entsprechenden Vorbildung, dazu ist die Unterhaltung eines vollständigen Büros mit dem erforderlichen Personal nötig. Wollte man die Ämter als untere Verwaltungsbehörde aufheben, so würde man zunächst größere Gemeinden bilden müssen, das wird aber wegen der seit altersher bestehenden Zusammengehörigkeit und der erforderlich werdenden Vermögensauseinanderlegung den größten Schwierigkeiten begegnen, zum Teil wird es unmöglich sein. Im Amt Sever mag man manche kleine Gemeinden zusammenlegen können, im Amte Friesoythe würde das bei seinen weiten Entfernungen unmöglich sein. Das Amt Friesoythe hat 9 Gemeinden mit 16000 Einwohner. Wollte man da zwei oder drei Gemeinden bilden, so würde man die Ausdehnung auf 15—20 km erhöhen. Der weite Umfang würde den steigenden ständigen Verkehr der Gemeindeangehörigen mit dem Gemeindevorstande unmöglich machen. Eine Teilung der Verwaltungsaufgaben zwischen den Gemeindevorständen und dem Ministerium, je nachdem hierfür eine juristische Vorbildung nötig ist oder nicht, halte ich nicht für ausführbar, da diese Aufgaben zu sehr ineinandergreifen. Eine weitere Schwierigkeit, die sich bei der Auf-



hebung ergeben würde ist die: wie soll es mit den Kommunalverbänden werden, die sich mit den Bezirken der Ämter decken, wem sollen die wichtigen Aufgaben übertragen werden?

Eine Zusammenlegung von Ämtern ist ebenso zu verworfen. Was sich historisch entwickelt hat, was nach der natürlichen Lage und der Eigenart der Bevölkerung zusammengehört, soll man nicht trennen. Die Bevölkerung würde dadurch sehr geschädigt werden. Ob diese Schädigung nicht schwerer wirken würde als die Ersparnis, könnte sehr die Frage sein, ich möchte es glauben. Jedenfalls würde sich eine große Erregung der Bevölkerung bemächtigen, die sich nicht so leicht wieder legen würde. Wir haben das bei der Aufhebung des Amtsgerichts Damme gesehen. In dem Bericht heißt es: Der zu erwartende Widerstand darf nicht Veranlassung sein, Verwaltungsreformen zu unterlassen, die notwendig und zweckmäßig sind. Ich möchte doch davor warnen, diesen Widerstand zu leicht zu nehmen, er könnte sich doch stärker erweisen als bei früheren Gelegenheiten. Im demokratischen Zeitalter sollte man auf den Willen der Bevölkerung mehr Rücksicht nehmen.

Im Antrage 2 wird dann das Ministerium ersucht, zu veranlassen, daß die Gemeindeorgane angehalten werden, die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen. Ich kann diesem Antrage durchaus zustimmen. Selbstverständlich werden die Ämter jederzeit gern bereit sein, dem Gemeindevorstande mit Rat beizustehen, aber dieses darf nicht soweit führen, daß die Ämter Aufgaben, die den Gemeindevorständen obliegen, selbst übernehmen und da möchte ich das Ministerium bitten, auch seinerseits nicht die Ämter zur Uebernahme derartigen Arbeiten zu zwingen. Mir ist ein Fall bekannt, in dem der Gemeindevorstand mit den Vorarbeiten für den Schulhausneubau nicht vorwärts kam. Das Oberschulkollegium ersuchte das Amt, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Das Amt lehnte es ab, weil die Arbeiten für Schulhausneubauten zu den Aufgaben der Schulvorstände gehören, und der Gemeindevorsteher, wenn er selbst nicht die Sache erledigen kann, entweder ein Mitglied des Schulvorstandes damit beauftragen müßte oder er sich eine geeignete Hilfe nehmen müßte. Auf eine Beschwerde des Oberschulkollegiums hat das Ministerium entschieden, daß das Amt als Aufsichtsbehörde über den Schulvorstand die Arbeiten selbst zu übernehmen hätte, wenn der Gemeindevorsteher nicht in der Lage sei, die Sache zu erledigen. Ich befürchte, diese Entscheidung könnte unerwünschte Folgen auch bei den anderen Gemeinden haben und dem Ämte und dem Staate nicht unerhebliche Mehrbelastungen bringen. (Zuruf vom Regierungstisch: Das steht im Schulgesetz.) Da steht drin, daß das Amt Aufsichtsbehörde des Schulvorstandes ist und den Schulvorstand anhalten darf, das zu machen, aber hat doch nicht selbst die Arbeiten zu übernehmen. (Das steht drin.) Nein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zum Antrag 2? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob und welche weitere Verwaltungsaufgaben den Gemeindeorganen zur Entlastung der Ämter und der ihnen nachgeordneten Stellen übertragen werden

können und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen auf dem Wege der Verwaltungsverfügung oder, soweit nötig, durch die Gesetzgebung zu veranlassen.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4:

Das Staatsministerium wird ersucht, sobald die Kriegswirtschaft abgebaut und in der Gesetzgebung Ruhe und Stetigkeit eingetreten ist, die Frage der Vereinfachung der unteren Verwaltungsorganisation von neuem zu prüfen und dem Landtag eine entsprechende Vorlage zu machen.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 5:

Das Staatsministerium wird ersucht, sobald die Verhandlungen mit dem Reiche wegen Uebergangs der Wasserstraßen abgeschlossen sind, dem Landtage eine Vorlage über die Neuordnung des Tiefbauwesens zu machen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 6:

Das Staatsministerium wird ersucht, mit dem Eintritt normaler Verhältnisse auf eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und eine Verminderung des Beamtenpersonals im Finanzministerium Bedacht zu nehmen.

Ich eröffne ferner die Beratung zum Antrag 7; im Bericht sind die Anträge falsch numeriert.

Das Staatsministerium wird ersucht, bei eintretender Vakanz eine der vier mit Akademikern besetzten Hochbaustellen nicht wieder zu besetzen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8:

Im Falle die staatliche Bautätigkeit demnächst nachlassen sollte, wird das Staatsministerium ersucht, die Aufhebung eines Hochbauamtes für den Landesteil Oldenburg für die Zukunft ins Auge zu fassen.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 9:

Unter Nummer 166 der Besoldungsordnung von 1913 wird die folgende Bemerkung eingefügt: „Bei eintretender Vakanz ist die Stelle mit einem Forstschreiber zu besetzen“.

Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Antrag insofern nicht stimmt, weil die Besoldungsordnung von 1913 nicht mehr stimmt. Ich möchte beantragen, daß der Antrag gefaßt wird wie folgt: „Bei eintretender Vakanz ist die Stelle des Hilfsbeamten des Forstmeisters mit einem Forstschreiber zu besetzen.“ Ich nehme an, daß der Ausschuß damit einverstanden ist.

Präsident: Ich bitte, ein verbessertes Exemplar herzugeben. Ich stelle den Antrag, wie ihn der Herr Berichterstatter verbessert hat, zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 10:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf betr. die Aenderung des Katastergesetzes vom 1. April 1879 vorzulegen, dahin gehend, daß der Zerlegung von Katasterbezirken gesetzlich nichts entgegensteht.

Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 11, wie er Ihnen in der Nachfuge zum Bericht vorliegt, folgenden Wortlauts:



Das Staatsministerium wolle auf die Zusammenlegung der Katasterämter mit geringem Geschäftsumfange beim jedesmaligen Abgange eines höheren Vermessungsbeamten Bedacht nehmen.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 12:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob sich durch die Uebertragung weiterer Dienstgeschäfte an die Kreisschulinspektoren eine Entlastung des Oberschulkollegiums und eine Ersparung an Personal erreichen läßt.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 13:

Der Landtag wolle die Eingabe der Bezirksvereinigung Gabelsberger Stenographen in Oldenburg vom 14. Januar 1921 für erledigt erklären.

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Ich beantrage, in diesen Antrag einzufügen die Eingabe der Gabelsbergerschen Stenographen, dann eine Eingabe des Katasteramts Butjadingen, eine weitere Eingabe des Vereins der Arbeitgeber für Nordenham und Umgegend und eine Eingabe der Nordenhamer Wohnaktiengesellschaft usw. Das alles sind Eingaben, die erst nach Herstellung des Berichts eingegangen sind.

Präsident: Also der Antrag wird dahin erweitert. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe jetzt die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über alle Anträge des Ausschusses, und zwar über den Antrag 13 in der veränderten Form, wie ihn der Herr Berichterstatter eben mitgeteilt hat. Ich bitte die Abgeordneten, die diese 13 Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

8. Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 12. März 1908, betreffend Förderung der Rindviehzucht. 1. Lesung. (Anlage 72.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß im § 2 die beiden Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Vorschlag“ ersetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Ausschußantrag und zu den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen früh 10 Uhr einzureichen.

Es folgt der neunte Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung. 1. Lesung. (Anlage 69.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf als § 4 hinzufügen:

§ 4.

Die Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes werden vom Staatsministerium erlassen.

Ferner stellt der Ausschuß den Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung des Ausschusses hervorgegangen ist, und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über den Gesetzentwurf, und zwar über sämtliche Paragraphen. Da das Wort nicht verlangt ist, können wir abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen, Freitag abend 7 Uhr, einzureichen.

Wir kommen zum 10. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Schmidt (Betel), betreffend Abbau der Seminare.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Schmidt (Betel) der Regierung als Material überweisen.

Und im Antrag 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß baldigst Richtlinien für die Neuordnung der Lehrerbildung und die Einrichtung von Aufbauschulen erlassen werden.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Denis.

Abg. **Denis:** Meine Dame und meine Herren! Die förmliche Anfrage, die seinerzeit in dieser Angelegenheit von mir gestellt wurde, bezweckte, Klarheit zu schaffen im Interesse der Anwärter über den Abbau der Seminare. Der Landtag hat damals sein Einverständnis mit der Stellungnahme der Regierung in dieser Frage zum Ausdruck gebracht. Der jetzige Antrag geht darauf hinaus, Anregung zu geben, daß die Sache nicht ruhen bleibe, sondern daß die Regierung ersucht wird, die Angelegenheit weiter im Auge zu behalten. Wenn man den Bericht, den der Ausschuß herausgegeben hat, durchsieht, so wird der Landtag auch heute sich voll und ganz mit der Stellungnahme der Regierung einverstanden erklären können. Faßt man die sachliche Seite der Lehrerbildung ins Auge, so kann ohne Einrichtung der Aufbauschulen die Allgemeinbildung der Lehrer nach den Bestimmungen der Reichsverfassung geregelt werden. Die angehenden Lehrer könnten ja die bestehenden höheren Schulen besuchen. Aber es würde eine ganz bedeutende Lücke entstehen in dem Aufbau unseres Schulwesens, wenn man den Gedanken der Aufbauschule außer Acht lassen wollte, eine Lücke, die man besonders bedauern müßte im Interesse des Volksschulwesens. Es würde für unsere Volksschüler keinen Weg geben, normalerweise zu einer höheren Bildung zu kommen. Ich würde es auch im Interesse der Lehrerbildung bedauern, denn ich erachte gerade die deutsche Oberschule als besonders geeignet für die Lehrerbildung, weil in dieser Schule deutsche Sprache und deutscher Geist besonders gepflegt werden sollen. Die Lehrer als Volkserzieher könnten durch die Pflege des Deutschen im nationalen Sinn noch mehr als bisher auf das Volk wirken.

Bezüglich der Vorlage, die gemacht werden soll, möchte



ich der Regierung in Erwägung stellen, eventuell zu berücksichtigen, ob nach einem drei- bis vierjährigen Besuch dieser Schule auch ein Abschluß gegeben werden könnte in der Bedeutung des Einjährigen. Dadurch würde eine solche Aufbauschule mehr den Charakter eines deutschen Gymnasiums bekommen. Wir würden weiterhin darauf Gewicht legen, daß die Regierung auch gleich klarlegt, wie sie sich die pädagogische Fachausbildung der Lehrer denkt. Was hier vorgeschlagen wird, kann ja nur als Notbehelf in Frage kommen. Wir wünschen von unserer Seite, daß man den ganzen Lehrerbildungsgang dann überschauen kann, um ihn beurteilen zu können.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

Abg. Schmidt: Meine Dame und meine Herren! Ich habe den Antrag eingebracht, weil immer wieder von den verschiedensten Seiten die Reform der Lehrerbildung verquickt wird mit der sogenannten Aufbauschule, die doch mit der Lehrerbildung nichts zu tun hat. Dann habe ich den Eindruck, als ob die ganze Reform der Lehrerbildung etwas verschleppt wird. Die Schuld trifft nicht die oldenburgische Regierung, aber vom Reich aus kommt man nicht weiter. Durch meinen Antrag will ich bezwecken, daß die Frage der Umformung in der Bildung der Lehrer in Fluß bleibt. Ich erkläre, daß ich mit den Neußerungen der Regierung zufrieden bin.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zum 11. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Behrens, betreffend die Aufhebung der Wirtschaftsabgabe.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den selbstständigen Antrag des Abg. Behrens dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen in der Richtung, ob an die Stelle der Wirtschaftsrekognition nicht eine einmalige Abgabe aller konzessionspflichtigen Gewerbe bei Neukonzessionierungen treten kann.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter und Antragsteller Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Meine Dame und meine Herren! Dem Bericht habe ich nicht mehr viel hinzuzufügen, da ich in demselben die Entwicklung der Wirtschaftsabgabe ziemlich eingehend geschildert habe. Wiederholen möchte ich nur noch einmal, daß die Rekognition in den Wirtekreisen als eine ungerechte Doppelbesteuerung empfunden wird. Besonders ist dies der Fall seit dem Jahre 1900, wo der Landtag die Aufhebung der Weggeldhebestellen an den Staatschauffeen benutzt hat, um diesen Ausfall der Staatskasse auf die Wirtschaften umzulegen. Damals ist die Wirtschaftsabgabe, die vorher nicht als drückend empfunden wurde, ganz wesentlich erhöht, und wurde um so ungerechter empfunden, da sie seit dieser Zeit von dem Bruttoertrag des Gewerbes berechnet wurde ohne Berücksichtigung der Schulden. Nach-

dem nun im vorigen Jahr auch die Gewerbesteuer bei uns zur Einführung gelangt ist, die auch das Wirtsgewerbe trifft, ist die Belastung von $2\frac{1}{2}\%$ Wirtschaftsabgabe nach dem Bruttoertrage bei der heutigen großen Umsatzsumme nicht mehr zu ertragen.

Das Staatsministerium kann ich nur bitten, den Antrag, auf den der Ausschuß sich geeinigt hat, nicht als ein anständiges Begräbnis zu betrachten, sondern eingehend zu prüfen, ob nicht in der angedeuteten Richtung hin eine Neuordnung erfolgen kann.

Präsident: Herr Minister Dr. Driver hat das Wort.

Staatsminister Dr. Driver: Meine Dame und meine Herren! Die Prüfung, die der Ausschuß wünscht, wird vorgenommen werden. Aber ich muß gleich hierbei sagen, ich fürchte, sie wird negativ ausfallen. Der Ausschuß beantragt eine Prüfung in der Richtung, ob an Stelle der Wirtschaftsrekognition eine einmalige Abgabe aller konzessionspflichtigen Gewerbe bei der Neukonzessionierung treten kann. Die Wirtschaftsabgabe beruht auf dem legislatorischen Gedanken, daß in dem Umstand, daß das Wirtsgewerbe konzessionspflichtig ist und die freie Konkurrenz ausschließt, für den Betriebsinhaber Vorteile zu erblicken sind für seinen Betrieb. Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die Besteuerung des Wirtsgewerbes mit einer Sondersteuer. Und weil die Vorteile, die der Betriebsinhaber durch den Ausschluß der freien Konkurrenz hat, nicht einmalige sind, sondern sich dauernd wiederholen, so ist es auch in sich gerechtfertigt, daß die Wirtschaftsabgabe nicht eine einmalige ist, sondern daß sie eine sich wiederholende, also eine jährliche Abgabe ist. Wollte man nun die übrigen konzessionspflichtigen Gewerbe auch mit einer Abgabe belasten, so kämen in Frage zunächst die Hebammen. Meine Dame und meine Herren! Ich glaube, ich begegne keinem Widerspruch im Landtag, wenn ich sage, daß es doch wohl nicht angebracht ist, das Hebammengewerbe noch mit einer Abgabe zu belegen. Sie wissen ja alle, daß wir sowohl die aktiven als die inaktiven Hebammen in der letzten Zeit wegen Bedürftigkeit unterstützt haben und daß die Vorlagen, die von der Staatsregierung in dieser Hinsicht gemacht sind, hier die ungeteilte Zustimmung des Landtags gefunden haben. Also dies Gewerbe wird man mit einer Abgabe doch nicht belegen wollen. Dann kommen noch das Schornsteinfegergewerbe und das Apothekergewerbe hinzu. Diese beiden Gewerbe setzen einen Befähigungsnachweis voraus. Er rechtfertigt es nach meiner Ansicht genügend, daß man dies Gewerbe entgegen dem Wirtsgewerbe, wo dieser Befähigungsnachweis nicht notwendig, mit einer Abgabe nicht belegt. Welche Stellung man aber auch immer demgegenüber einnehmen mag, die einmalige Abgabe aller dieser Gewerbe würde niemals den Ausfall decken, den die Staatskasse erleidet dadurch, daß man die Wirtschaftsrekognition von einer jährlichen zu einer einmaligen macht. Das ist derzeit bei der Beratung des Gewerbesteuergesetzes ganz eingehend beraten. Preußen hat wie auch alle übrigen Länder eine jährliche Betriebssteuer auf das Wirtsgewerbe gelegt. Wir haben die Betriebssteuer nicht eingeführt, sondern die alte Wirtschaftsabgabe beibehalten. Im wesentlichen ist das ganz dasselbe wie die Betriebssteuer, nur ist die preußische Betriebssteuer,

wie ich zugeben will, niedriger als unsere Wirtschaftsabgabe. Es machte einen Ausfall für die Staatskasse von 100 000 M aus, wenn wir die Betriebssteuer nach preussischem Muster eingeführt hätten, und diesen Ausfall konnte die Staatskasse nicht erleiden. Die Staatsregierung ist aber gern bereit, nochmals in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nach dem Stand unserer Finanzen eine Ermäßigung der Wirtschaftsabgabe erfolgen kann, so daß neben der allgemeinen Gewerbesteuer noch eine gegenüber dem jetzigen Betrage ermäßigte Wirtschaftsabgabe auf dasselbe gelegt werden kann. Aber an eine Aufhebung der jährlichen Abgabe und Ersetzung derselben durch eine einmalige wird, wie ich schon gesagt habe, wohl nicht gedacht werden können. Die Wirtschaftsabgabe ist eine uralte, herkömmliche, eingewöhnte Steuer, und man wird darauf nicht verzichten können.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Ich verspreche mir auch von dem Gedanken, der im Antrag festgelegt ist, nicht sehr viel, aber trotzdem werde ich für den Antrag stimmen. Ich muß eine Bemerkung machen zu dem Bericht. Es heißt dort:

„Ein Teil des Ausschusses tritt schon aus prinzipiellen Gründen für eine vollständige Aufhebung der Wirtschaftsabgabe ein und zwar, weil er die vollständige Gewerbefreiheit will, die eine derartige Abgabe nicht rechtfertige.“

Es geht aus dem Bericht nicht hervor, aus welchen Mitgliedern des Ausschusses diese Minderheit besteht. Ich kann aber namens meiner Partei erklären, daß wir es ganz entschieden bekämpfen werden, wenn man bei dem Wittsgewerbe die Gewerbefreiheit einführen wollte. Ich habe schon im vorigen Jahre hier gesagt: Wenn Herr Behrens die Gewerbefreiheit fordert bei dem Wittsgewerbe, dann erweist er den Wirten einen sehr schlechten Dienst. Die Gewerbefreiheit im Wittsgewerbe bedeutet doch, daß man es freistellt, wer eine Wirtschaft aufmachen will. Damit würde eine Konkurrenz eintreten, die die Wirte nicht zu ertragen vermögen. Namens meiner Partei muß ich erklären, daß wir diesen Standpunkt ganz entschieden bekämpfen werden.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. Behrens: Zu den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann muß ich sagen, daß er und seine Parteigenossen ganz sicher nicht zu denjenigen gehört haben, die für die Aufhebung der Rekognition eintraten, sondern das sind wir gewesen. Und wenn Herr Dannemann meint, daß wir dem Wittsgewerbe einen sehr schlechten Dienst erweisen, so kann man darüber sehr geteilter Meinung sein. Wenn ich sage, daß auf meiner Nachbarschaft, die Herr Dannemann selbst auch sehr gut kennt, in einem Zeitraum von 10 Minuten Wegs 9 Wirtschaften sind und während der Kriegszeit noch die zehnte Wirtschaft konzessioniert worden ist, wie kann man dann noch mit dem Herrn Minister von einem Schutz vor freier Konkurrenz reden? Das ist doch kein Schutz vor freier Konkurrenz, wenn in 10 Minuten zehn Wirtschaften sind. Wenn sie vom Marktplatz zum Pferdemarkt gehen durch die Lange Straße und sehen alle die Wirtschaften, wo ist dann der

Schutz vor freier Konkurrenz? (Abg. Dannemann: Sie wollen sie ja noch freier gestalten!) Jawohl, weil es heute nicht mehr zutrifft. Wenn damals 1846 in jedem Orte eine Wirtschaft gewesen ist und die ist geschützt gewesen, dann war das vielleicht berechtigt. Aber es ist heute nicht mehr berechtigt, wo in dem kleinsten Dorfe mehrere Wirtschaften sind.

Die Ausführungen des Herrn Staatsministers klangen ja nicht ganz hoffnungsvoll. Er meint, daß die Prüfung erfolgen solle, daß sie aber wohl ziemlich negativ ausfallen würde. Er hat auf die anderen konzessionierten Gewerbe Bezug genommen und hat das am schlechtesten gestellte Gewerbe, die Hebammen hinzugezogen, hat aber vergessen, daß außerdem das Schornsteinfeger- und das Apothekergewerbe konzessioniert sind, ferner die Auktionatoren und für die Zukunft die Notare, also daß noch zwei Gewerbe hinzukommen. Alle diese Gewerbe sind ebenso wie das Wittsgewerbe konzessionspflichtig. Sie bezahlen dafür auch keine Sondersteuer, und das Wittsgewerbe ist dasjenige, welches in der Kriegszeit am meisten gelitten hat. Wenn auch nach der Kriegszeit manche Vergnügungsorte sich wieder erholt haben, so kann man aber nur sagen, daß die Frequenz in den meisten Wirtschaften sehr zurückgegangen ist. Und der Umsatz der Konsum bei den heutigen Preisen ist um ein ganz gewaltiges gegen früher zurückgegangen. Ich will mich aber doch der Hoffnung nicht verschließen, daß schließlich noch etwas Positives bei dieser Prüfung herauskommt, und möchte das Staatsministerium noch einmal ersuchen, in dem Antrag kein Begräbnis zu sehen sondern ernstlich zu prüfen, ob nicht durch eine Umgestaltung — der Herr Minister deutete an in Form einer Ermäßigung; die Mehrheit des Ausschusses wünscht ja eine andere Besteuerung in Form einer einmaligen Abgabe bei Neuerteilung von Konzessionen — daß also bei dieser Prüfung doch ein positiver Erfolg zu verzeichnen ist.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Nur ein paar Worte. Zunächst möchte ich sagen, daß der Antrag, der im Ausschuss mit so großer Einmütigkeit gefaßt ist, durchaus keinen Grund gibt, um Herrn Abg. Dannemann zu veranlassen, gegen die Radikalisierung im Wirtschaftsgewerbe zu sprechen. (Zuruf: Steht doch im Bericht!) Dann bin ich auch der Ansicht, daß eine so allgemeine Zustimmung zu diesem Antrag nicht das Geleit zu einem Begräbnis zu sein braucht, sondern es müßte diese Einmütigkeit doch eigentlich einen Nachdruck geben, um die Staatsregierung daran zu erinnern, die Sache gründlich zu prüfen. Der Herr Minister sagte, die jetzige Beordnung der Rekognition sei eine alte ehrwürdige Einrichtung. (Staatsminister Dr. Driver: Eingewöhnt!) Ich bin der Ansicht, man sollte auch an ein anderes Wort denken: „Das alte stürzt, es ändern sich die Zeiten; und neues Leben blüht aus den Ruinen!“ Da ist doch nicht allein hier dieser Gedanke zum Ausdruck gekommen sondern innerhalb und außerhalb Deutschlands, daß die Konzessionierung der Wirtschaftsbetriebe auf eine andere Grundlage gelegt werden muß. Ich bin heute nicht mehr für die schrankenlose Freiheit des Wirtschaftsgewerbes. Wenn man aber schon einmal konzessioniert, dann ist nach modernen



Anschauungen doch richtiger einmal nur die Gebühr zu nehmen. Aber unmöglich ist doch, Herr Minister, daß Sie neben einer gewerblichen Besteuerung der Wirte dann noch eine Betriebssteuer, eine Rekognition erheben. (Staatsminister Dr. Driver: Besteht in Preußen auch!)

Und dann will auch die Beordnung, so, wie sie im Antrag steht, die Möglichkeit geben, den Gemeinden einen Anteil an dem Ertrage dieser Steuer zu sichern. Also wenn die Staatsregierung sich doch dazu entschließen sollte, noch einmal zu prüfen und sie zu dem Entschluß kommt, daß die einmalige Abgabe nicht von der Hand zu weisen ist, möchte ich bitten, dann auch eine Bestimmung in die Vorlage hineinzubringen, nach welcher auch die Gemeinden sich an dem Ertrage dieser Steuer beteiligen können.

Präsident: Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. **Murken:** Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Finanzministers kamen mir etwas reichlich fiskalisch vor. Ich glaube, daß die Wirtschaftskognition doch unter den jetzigen veränderten Verhältnissen anders beurteilt werden muß als früher. Früher hatten wir keine Gewerbesteuer, und man konnte sagen: „Es handelt sich um ein konzeptionspflichtiges Gewerbe, und es ist von diesem Gesichtspunkte aus richtig, ein konzeptionspflichtiges Gewerbe mit einer besonderen Steuer zu belegen“. Jetzt haben wir die allgemeine Gewerbesteuer, und es fragt sich: Kann man unter den veränderten Verhältnissen noch die besondere Steuer aufrecht erhalten? Die Aufhebung würde ja einen bedauerlichen Ausfall der Staatskasse herbeiführen. Wenn aber die Steuer als starke Ungerechtigkeit empfunden wird, muß man dies Uebel in den Kauf nehmen. Ich glaube, daß das, was der Herr Finanzminister angeführt hat gegen die Heranziehung der übrigen konzeptionspflichtigen Gewerbe, in demselben Umfang zutrifft auf das Wirtsgewerbe. Denn die Gesichtspunkte, welche bei den übrigen konzeptionspflichtigen Gewerben gegen die Schaffung einer besonderen Abgabe neben der Gewerbesteuer sprechen, treffen in gleicher Weise auf das Wirtsgewerbe zu. Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß wenigstens die Prüfung des Finanzministeriums nach der Richtung einen Erfolg zeitigen möge, daß sie zu einer erheblichen Herabsetzung der Rekognition führt. Ich glaube, daß das den jetzigen Verhältnissen entspricht.

Präsident: Herr Minister Driver hat das Wort.

Staatsminister Dr. **Driver:** Das Letztere, was Herr Abg. Murken gesagt hat, habe ich ja selbst auch betont. Wenn die Staatsfinanzen es gestatten, scheint es mir auch in der Billigkeit zu liegen, daß man die Rekognition herabzusetzen sucht, weil das Wirtsgewerbe doch auch schon wie alle übrigen Gewerbe zu der allgemeinen Gewerbesteuer herangezogen wird. Aber eins hat Herr Murken doch übersehen. Die Gewerbesteuer bezieht sich auf alle Gewerbe, auch auf die freien Gewerbe. Das Wirtsgewerbe ist ein durch die Konzeptionspflicht noch besonders geschütztes Gewerbe. Und aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich, das Wirtsgewerbe, wie auch in allen übrigen Staaten der Fall ist, mit einer besonderen Steuer zu belegen. Wenn die Gemeinden das Wirtsgewerbe außerdem noch zu einer ein-

maligen Steuer heranziehen wollen, dann steht ihnen das jederzeit frei. Ich glaube nicht zu irren, daß in Wilhelms- haben eine besondere Konzeptionssteuer bei Erteilung der Konzeption erhoben wird. Jedenfalls aber gibt das preußische Kommunalabgabengesetz den Gemeinden die Handhabe dazu.

Präsident: Das Wort ist nunmehr nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Ausschufantrag und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Wir kommen zum 12. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses zu der Eingabe des Rentners Leo Weiß in Cutin, betr. die wirtschaftliche Notlage der kleinen Rentner.

Der Ausschuf stellt den Antrag 1:

Das Staatsministerium wird ersucht, ein Gesetz für den Landesteil Lübeck, betr. die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeauschüssen dem Landtag demnächst vorzulegen;

und den Antrag 2:

die Eingabe des Rentners Leo Weiß aus Cutin der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über die Eingabe des Leo Weiß. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die beide Ausschufanträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zum 13. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeauschüssen. Erste Lesung. (Anlage 21.)

Der Ausschuf beantragt im Antrag 1:

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob den Gemeinden Wohlfahrtspflege innerhalb näher zu bestimmenden Grenzen über den Rahmen der Armenpflege hinaus zur Pflicht zu machen ist.

Und im Antrag 2:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs mit dem Zusatz zwischen dem Absatz 2 und 3: „die freie Liebestätigkeit, wie ihre jetzigen und noch entstehenden Einrichtungen bleiben unangetastet“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 1 und 2, zum § 1 des Gesetzentwurfs und zum Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Sante.

Abg. **Sante:** Die Vorlage will die Zusammenfassung der ganzen Wohlfahrtsarbeit, der staatlichen, der gemeindlichen und derjenigen der freien Liebestätigkeit. Die Notwendigkeit dieser Arbeit braucht eigentlich angesichts der großen Not, in der sich weite Kreise unseres Volkes befinden, kaum noch dargelegt zu werden. Meine politischen Freunde haben Wert darauf gelegt, in dem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, daß die freie Liebestätigkeit wie alle ihre Einrichtungen unangetastet bleiben sollen. Wir haben damit zum Ausdruck gebracht, daß wir gern bereit sind, unsere



Arbeit mit einzustellen und gemeinsam mit an der Linderung der Not zu helfen. Wenn wir diese Bestimmung gern aufgenommen haben wollen, so deshalb, weil heute schon im südlichen Landesteil die ganze Wohlfahrtsarbeit von der katholischen „Charitas“-Organisation in mustergültiger Weise übernommen worden ist. Diese Charitas-Arbeit ist von Freunden und Feinden anerkannt worden. Wir waren im Ausschuss auch nicht damit einverstanden, daß der Amtshauptmann oder ein Magistratsmitglied der geborene Vorsitzende der zu bildenden Wohlfahrtsausschüsse sein soll. Wir glauben, daß auch andere sozial interessierte Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet Erfahrungen haben, genau so gut an die Spitze der Ausschüsse gestellt werden können.

Im Antrag 6 beantragt der Ausschuss, daß die Gemeinden Pflegeausschüsse bilden müssen, während die Regierungsvorlage nur die Möglichkeit vorsah durch die Worte: Pflegeausschüsse können gebildet werden. Ich möchte persönlich dazu sagen, daß für den südlichen Bezirk unseres Landes diese Notwendigkeit nach unserer Auffassung nicht besteht. Wir haben die Charitas-Organisation. Und die Arbeit, die der Ausschuss für notwendig hält, wird heute schon in dem Bezirk unseres Landes von dieser Organisation geleistet.

Dann möchte ich noch eine Bitte an die Regierung aussprechen. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, die nach Antrag 8 dem Landtag vorgelegt werden sollen, bitten wir, wenn möglich, dem Landtag noch bis zur zweiten Lesung zugehen zu lassen. Ich hoffe, daß die Regierung in der Lage sein wird, dieser unserer Anregung zu entsprechen.

Dann zu der Eingabe der vereinigten Frauenvereine Oldenburgs, die sich bezieht auf die Beteiligung der Frauen an den Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, und in der weiter der Wunsch zum Ausdruck kommt, daß bei der Ernennung eines Fachreferenten beim Ministerium der sozialen Fürsorge eine Frau berücksichtigt werden möge. Der Ausschuss war in der Stellungnahme zu beiden Wünschen vollkommen einstimmig. Er hat einmal gesagt, daß die Mitarbeit der Frauen bei der Durchführung dieses Gesetzes gar nicht entbehrt werden kann. Aber der Ausschuss war ebenso der Auffassung, daß man der zweiten Forderung nicht ohne weiteres zustimmen können, einmal, weil im Ministerium an sich nur Fragen der Organisation behandelt werden, und auch aus dem anderen Grunde, weil heute die Frauen den Männern in staatsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt sind. Wir glauben, daß nicht notwendig ist, zu sagen, daß eine Frau unbedingt im Ministerium der sozialen Fürsorge eingestellt werden muß, sondern wenn eine Beamtenstelle im Ministerium der sozialen Fürsorge besetzt werden muß, daß da allein die Qualifikation den Ausschlag geben darf und nicht die Rücksicht darauf, ob es eine Frau oder ein Mann ist. Ich bemerke also nochmals, daß wir nicht etwa zum Ausdruck gebracht haben wollen: „Es soll eine Frau nicht eingestellt werden“, sondern daß wir nur sagen wollen: „Allein die Befähigung soll dafür ausschlaggebend sein“.

Der Ausschuss war in allen seinen Anträgen einstimmig, und ich hoffe, daß auch der Landtag ebenso einstimmig das Gesetz annehmen wird.

Präsident: Herr Minister Meyer hat das Wort.

Staatsminister **Meyer:** Der Herr Berichterstatter hat bereits zum Ausdruck gebracht, daß es wohl nicht notwendig sei, noch weiteres zur Begründung der Einrichtung von Wohlfahrtsausschüssen in den Ämtern und Städten und Pflegeausschüssen in den Gemeinden dem hinzuzufügen, was die Regierung in ihrer schriftlichen Begründung dazu ausgeführt hat. Ich meinerseits möchte mich dem anschließen. Es sei mir jedoch gestattet, einige allgemeine Ausführungen zu dem Gesetzentwurf zu machen.

Es kann den Eindruck gewinnen, als sollte mit der gesetzlichen Beordnung eine Ueberorganisation geschaffen werden. Das ist keineswegs beabsichtigt. Die soziale Fürsorge und die Wohlfahrtspflege, die behördlicherseits und von vielen Vereinen und freien Organisationen im Lande nebeneinander geübt wird, bedarf einer Zusammenfassung. Das Ministerium ist der Meinung, daß durch eine solche Zusammenfassung auf den genannten Gebieten wesentlich mehr geleistet werden kann als bisher. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Ämtern und Städten Wohlfahrtsausschüsse, sowie in den Gemeinden Pflegeausschüsse obligatorisch gebildet werden müssen, kann die gesamte soziale Fürsorge wie Wohlfahrtspflege viel mehr angeregt und viel wirksamer entfaltet werden. Zu diesem Zweck ist der Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Landtag vorgelegt worden.

Ich habe dann in der letzten Zeit in den Zeitungen des Landes wiederholt eine Kritik über den Gesetzentwurf sowohl als auch über die Verhandlungen und den Bericht des Ausschusses darüber gelesen. Diese Kritik richtet sich in erster Linie dagegen, daß die Entschließungen der Wohlfahrtsstagung im Herbst 1920 und ebenso die Entschließungen des von dieser eingesehten vorbereitenden Ausschusses nicht genügend beachtet sein sollen einmal bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes selbst und zum anderen bei der Beratung und Gestaltung desselben im Ausschuss. Es mag sein, daß die Wünsche bei den Interessentkreisen viel weiter gegangen sind. Aber, meine Herren, das Gebiet ist Neuland. Bei der Beschäftigung mit der Materie und der Ausarbeitung des Entwurfes haben wir uns von der Auffassung leiten lassen, daß es nicht in erster Linie darauf ankommt, durch gesetzgeberische Maßnahme eine bis ins einzelne gehende staatliche Organisation zu schaffen, sondern daß das, was bereits vorhanden ist, zunächst zusammengefaßt und fruchtbar gestaltet werden muß. Es kommt auf den Geist der Betätigung an. Es kommt darauf an, daß in der sozialen Fürsorge wie in der Wohlfahrtspflege allseitig ideell und materiell das geleistet wird, was bei den gegenwärtigen Verhältnissen möglich und notwendig ist und was die Zeit erfordert. Bei der Bearbeitung ergab sich, daß in mancherlei Beziehungen weitergehende Absichten des Ministeriums selbst, in Anbetracht der noch fortgesetzt in Fluß befindlichen Reichsgesetzgebung, zurückgestellt werden mußten. Hierauf ist es zurückzuführen, daß wir davon Abstand genommen haben, vorzuschreiben, daß Wohlfahrtsämter anstatt Wohlfahrtsausschüsse eingerichtet werden sollen. Wir können uns damit begnügen, daß in den Ämtern und Städten sowie den Gemeinden zunächst Ausschüsse gebildet werden, welche die den Ämtern zuge dachte Tätigkeit übernehmen.



Dann ist weiter Kritik geübt worden daran, daß zur Bearbeitung des Aufgabenkreises in der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege beim Ministerium kein Landeswohlfahrtsamt eingerichtet werden soll. Die schon beregte Wohlfahrtsabteilung hatte beantragt, und vor einem Jahr hat auch der Landtag einen in gleicher Richtung liegenden Antrag angenommen, beim Ministerium ein Landeswohlfahrtsamt einzurichten. Die Staatsregierung ist nach eingehender Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen, daß dies nicht erforderlich ist, und der Ausschuß hat auch, den dafür geltend gemachten Gründen folgend, einstimmig seine Zustimmung dazu gegeben, an Stelle dieses Landeswohlfahrtsamtes eine Geschäftsabteilung für Wohlfahrtspflege beim Ministerium der sozialen Fürsorge einzurichten. M. H.! Es kann in dieser Geschäftsabteilung genau und in gleicher Weise dieselbe Arbeit für die Wohlfahrtspflege geleistet werden, als wenn ein besonderes Landeswohlfahrtsamt ins Leben tritt.

Soweit die letzten Ausführungen des Herrn Berichterstatters in Betracht kommen und er die Frage gestellt hat, ob, wenn ein besonders durchgebildeter Fachreferent beschäftigt werden soll, dann in erster Linie dafür eine Frau in Aussicht genommen ist, kann ich diese meinerseits nur dahin beantworten, daß das Gesamtministerium zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat. Wenn aber beim Ministerium sowohl wie bei den Ämtern, Städten und Gemeinden die Tätigkeit von den Ausschüssen aufgenommen ist, und sich dann ergeben sollte, daß mit den jetzigen dem Ministerium zur Verfügung stehenden Kräften die Arbeit nicht geleistet werden kann und die Beschäftigung eines vorgebildeten Fachreferenten als erwünscht erscheinen sollte, wird wahrscheinlich das Ministerium der sozialen Fürsorge beim Gesamtministerium beantragen, zur zweckmäßigeren und spezifischen Bearbeitung aller dem Ministerium der sozialen Fürsorge übertragenen Wohlfahrtsangelegenheiten einen besonderen Fachreferenten anzustellen. Aber das Ministerium würde sich dann wahrscheinlich auch hier der vom Herrn Berichterstatter vertretenen Ansicht anschließen, daß nicht in erster Linie eine Frau in Frage kommen würde, die die Referententätigkeit beim Ministerium übernimmt, sondern es würde dafür ein geeigneter männlicher Fachreferent zu bestellen sein. Dies darf nicht als eine Antipathie oder gar Feindschaft gegenüber den Frauen aufgefaßt werden. Ich halte es vielmehr für durchaus erwünscht und für dringend notwendig, daß die Ämter und die Städte zur praktischen Betätigung in der Wohlfahrtspflege mindestens eine Pflegerin beschäftigen, auch halte ich die geschulte durchgebildete Wohlfahrtspflegerin für die Leitung der Wohlfahrtspflege in den Ämtern und Städten für durchaus geeignet und kann nur warm empfehlen, solche als Leiterinnen zu beschäftigen. Die praktische Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege liegt zu einem großen Teil auf dem Gebiet der Familienhilfe, der Säuglingspflege, des Schutzes der schwangeren Frauen und der Mütter sowie der Jugendpflege. Die Tätigkeit auf diesen Gebieten dürfte von Frauen besser ausgeübt werden können als von Männern.

Dann ist vom Herrn Berichterstatter Bezug genommen auf den Antrag 2, nach welchem im § 1 zwischen Absatz 2 und 3 eingeschaltet werden soll:

„Die freie Liebestätigkeit wie ihre jetzigen und noch entstehenden Einrichtungen bleiben unangetastet“.
M. H.! Dieser Antrag rennt eigentlich offene Türen ein. An keiner Stelle und zu keiner Zeit ist ein gegenteiliger Standpunkt von der Regierung oder einer anderen Stelle eingenommen. Wir halten es für selbstverständlich, daß die bestehenden Vereine und Organisationen, die in der freien Liebestätigkeit bisher sehr Anerkennenswertes geleistet haben, auch uneingeschränkt ihre Tätigkeit weiter entfalten können und absolut in ihrer Selbständigkeit unangetastet bleiben. Wenn aber der Landtag darauf Wert legt, daß dies noch gesetzlich zum Ausdruck gebracht wird, dann kann nach meiner Meinung dies nicht als Einschaltung des vom Ausschuß vorgeschlagenen Satzes in § 1 zwischen Absatz 2 und 3 in Frage kommen, oder als eventueller Nachsatz im § 1, sondern diese Bestimmung muß dann zweckmäßig ganz am Schlusse des Gesetzes als besonderer Paragraph aufgenommen werden. Das Ministerium der sozialen Fürsorge empfiehlt, daß der Landtag in erster Lesung die Bestimmung nach dem Vorschlage des Ausschusses annehmen möge, es behält sich aber vor, zur zweiten Lesung einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher die Bestimmung als besonderer Paragraph am Schlusse des Gesetzes vorsieht.

Da der Herr Berichterstatter auch die weiteren Anträge berührt hat, möchte auch ich Gelegenheit nehmen, auf diese mit einigen Worten einzugehen. Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, daß ein Mitglied des Amtsvorstandes bezw. Stadtmagistrates Vorsitzender des zu wählenden Ausschusses sein soll. Wir sind davon ausgegangen, daß eine organische Verbindung zwischen dem Ministerium und dem Amtsvorstand bezw. Stadtmagistrat als Behördenorgan und den einzusetzenden Ausschüssen hergestellt werden muß. Wir tragen schwere Bedenken, wenn der Landtag nach dem Antrag des Ausschusses diese Bestimmung streichen sollte. Es würden dann lediglich lose Organisationen ohne jegliche Verbindung mit Behördenstellen, auf die das Ministerium einwirken kann, geschaffen werden. Nach unserer Beurteilung würde dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes so stark beeinträchtigt werden, daß die Ziele, welche damit angestrebt werden, nicht mehr erreicht werden können. Das Ministerium wird deshalb auch in diesem Falle zur 2. Lesung den Antrag stellen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Die hauptsächlichste Tätigkeit, die die Ausschüsse meines Erachtens aufzunehmen haben, ist die der vorbeugenden Fürsorge. Es kommt aber noch in Betracht außer der Säuglingspflege, der Kleinkinderpflege, dem Mutterschutz usw. die Fürsorge für Kleinrentner und Sozialrentner, für Geistesranke, Idioten, Krüppel und Blinde. Da hier zu einem wesentlichen Teil staatliche Fürsorge in Anwendung kommt, können die staatlichen Behörden dafür garnicht entbehrt werden.

Noch einige Worte zu dem letzten Antrag des Ausschusses, daß zwischen der 1. und 2. Lesung die Regierung die Ausführungsbestimmungen vorlegen möge. M. H.! Das ist unmöglich. In der kurzen Zeit zwischen der 1. und 2. Lesung kann eine solche Arbeit nicht geleistet werden. Die Ausführungsbestimmungen können im besten Falle dem Landtag bei seinem nächsten ordentlichen Zusammentritt vorgelegt werden. Es kann aber nicht erwünscht sein, daß dadurch die Anwendung des Gesetzes irgendeine Verzögerung

erfährt. M. E. muß umgehend, nachdem der Gesetzentwurf vom Landtag verabschiedet ist, auch das Gesetz in Wirksamkeit treten.

Die Wohlfahrtsstagung hat in einer Entschliebung Richtlinien angenommen, welche dem Ministerium als Material eingereicht sind. Soweit es möglich ist, und die Richtlinien sich im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes befinden, sollen diese tunlichste Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen finden. Sehr wahrscheinlich wird bis zum Herbst sich die eine oder andere Ergänzung notwendig machen. Es werden die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Gesetzes bei einer evtl. Aenderung der Ausführungsbestimmungen Berücksichtigung finden müssen. Deshalb bitte ich dringend darum, Abstand davon zu nehmen, daß mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag auch die Ausführungsbestimmungen vorgelegt, sondern sich damit einverstanden zu erklären, daß die Ausführungsbestimmungen dem Landtag bei seinem nächsten ordentlichen Zusammentritt zur Kenntnis gebracht werden. Wenn dann der Landtag Aenderungen oder Ergänzungen daran vornehmen will und dies begründet ist, wird es durchaus möglich sein.

Nach dem Antrag 6 des Ausschusses sollen auch die Pflegeausschüsse in den Gemeinden obligatorisch eingerichtet werden. Die Regierung hat dagegen Einwendungen nicht zu erheben. Ich möchte meiner persönlichen Ansicht dahin Ausdruck verleihen, daß ich glaube, daß es richtiger wäre, wenn man hier der Sache zunächst eine bestimmte Zeit der Entwicklung gelassen hätte. Es scheinen mir begründete Zweifel vorzuliegen, ob nicht in vielen Fällen die Einrichtung der obligatorischen Pflegeausschüsse papierne Bestimmungen bleiben und auf eine praktische und nützliche Arbeit vorerst nur wenig gerechnet werden kann. Immerhin aber wird angenommen werden können, daß die obligatorische Einführung der Pflegeausschüsse in den Gemeinden der Wohlfahrtspflege nicht nachteilig oder schädlich sein werden. Die Regierung wird deshalb gegen den Antrag des Ausschusses, die Pflegeausschüsse obligatorisch einzusetzen, Einwendungen nicht erheben. Aber auch hier möchte ich einen dringenden Appell an die Gemeinden richten, nach Möglichkeit für die praktische Wohlfahrtspflege den Pflegeausschüssen eine Pflegerin beizuordnen.

Wenn die Regierung gegen die zuletzt behandelten Anträge trotz Bedenken Einwendungen nicht erhebt, kann sie doch keinesfalls ihren Standpunkt aufgeben in Bezug auf die Bestimmung, daß ein Mitglied des Amtrates oder Stadtmagistrates Vorsitzender des Wohlfahrtsausschusses sein soll. Es wird entscheidender Wert darauf gelegt, daß eine organische Verbindung zwischen den zu bildenden Ausschüssen und den staatlichen Behörden sowie dem Ministerium der sozialen Fürsorge hergestellt wird. Wenn diese Bestimmung aus dem Gesetzentwurf nach dem Antrag des Ausschusses gestrichen wird, wird die organische Verbindung illusorisch gemacht und stehen dem nach unserem Dafürhalten so schwere Bedenken entgegen, daß wir glauben, daß dann das ganze Gesetz aus den Angeln gehoben wird und eine solche wirksame Tätigkeit, wie es allgemein für wünschenswert gehalten wird, nicht mehr entfaltet werden kann. Es hat keineswegs die Absicht zugrunde gelegen, die Selbstbestimmung und die

freie Betätigung der Vereine und Organisationen der freien Liebestätigkeit irgendwie zu beschränken. Wenn aber seitens des Ministeriums der sozialen Fürsorge und des Landeswohlfahrtsausschusses auf die Ausschüsse in den Aemtern und Städten eingewirkt werden soll, so kann m. E. dies nur durch den Amtsvorstand bei den Aemtern und dem Stadtmagistrat in jenen Städten geschehen. Sind aber die Ausschüsse nicht organisch mit der Behörde verbunden, sondern stehen völlig abgefordert und lose abseits der staatlichen Behörde, dann wird eine Einwirkung auf diese viel schwieriger, wenn nicht gar teilweise unmöglich sein. Nach den Ansichten des Ministeriums würde es noch viel richtiger sein, wenn das Gesetz vorschriebe, daß eo ipso der Amtshauptmann bezw. Oberbürgermeister der Städte I. Klasse Vorsitzender des Wohlfahrtsausschusses ist. Es muß andererseits aber zugegeben werden, daß nicht jeder tüchtige Verwaltungsbeamte in jedem Falle auch der tüchtigste Beamte in der Wohlfahrtspflege und sozialen Fürsorge zu sein braucht, und daß es deshalb erwünscht sein kann, ein anderes Mitglied des Amtsvorstandes bezw. Stadtmagistrates mit dem Vorsitz zu betrauen. Wir glauben mit dieser Bestimmung dem Prinzip der weitgehenden Selbstbestimmung durchaus Rechnung getragen zu haben. Wenn aber trotzdem der Landtag nach den Anträgen des Ausschusses auch die der Selbstbestimmung weiter entgegenkommende Beordnung streichen würde, kann das Ministerium eine wirkungsvolle, durchgreifende Betätigung nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr garantieren. Ich bitte deshalb, den Antrag des Ausschusses abzulehnen. Sollte er dennoch angenommen werden, behalten wir uns vor, bis zur 2. Lesung einen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu stellen.

Präsident: Frau Abg. Henke hat das Wort.

Abg. Frau **Henke:** Ich kann mich nicht ganz mit den Worten des Herrn Berichterstatters einverstanden erklären, was die Frage betrifft, ob es nicht erwünscht gewesen wäre, die Teilnahme der Frauen an den Wohlfahrtsausschüssen auch im Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Es sind anerkennende Worte im Bericht gefunden über den Wert der Frauen bei diesen Arbeiten, und ich glaube, darüber sind sich auch die Herren alle einig. Ich fürchte aber, daß diese Mitarbeit in vielen Fällen doch nicht in dem Maße zur Wirklichkeit werden würde, wenn sie nicht auch im Gesetz festgelegt wäre. Und ich muß mir vorbehalten, daraufhin auch für die zweite Lesung einen Abänderungsantrag einzubringen.

Was die Frage einer fachlichen Referentin betrifft, so habe ich wenig Hoffnung, daß für den Augenblick Aussicht besteht, daß eine solche beim Ministerium der sozialen Fürsorge angestellt werde. Selbstverständlich kann es nicht geschehen, bevor sich nicht die Notwendigkeit dafür herausgestellt hat. Ich bedaure aber, von dem Herrn Minister gehört zu haben, daß er auf dem Standpunkte steht, daß in jedem Fall ein männlicher Referent genommen werden soll. Man hat in Preußen und ich weiß ganz speziell in Westfalen ausgezeichnete Erfahrungen mit einer fachkundigen Referentin, die es selbstverständlich sein muß, gemacht. Und ich würde bitten, daß man doch, bevor man sich auf diesen

Standpunkt festlegt, sich erkundigt, nach sachkundigen Frauen. Ich glaube, daß sie gerade so gut praktische Arbeit leisten können. Wenn gesagt wird, daß als Pflegerinnen bei den anderen Ausschüssen Frauen angestellt werden sollen — sozusagen als Trost —, so versteht sich das von selbst. Ich muß mir vorbehalten, einen anderen Antrag einzubringen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Meine Damen und meine Herren! Die vorgerückte Zeit veranlaßt mich, meine Ausführungen so kurz wie möglich zu machen, obschon der Gegenstand wert wäre, etwas eingehend und umfangreich sich damit zu beschäftigen. Die Bewegung für das Wohlfahrtswesen ist einige Jahrzehnte alt und hat immer größeren Umfang angenommen. Ja, es ist so außerordentlich vielseitig geworden, daß es sehr schwer ist, für diejenigen, die die Sache zusammenfassen wollen, Organe zu finden, die alle einzelnen Gebiete meistern. (Sehr richtig!) Darum hört man auch das Verlangen nach einem Fachreferenten leichten Herzens machen; aber schwer ist es, diesem Verlangen zu entsprechen. Ich glaube, auf keinem Gebiete gilt mehr als hier das bekannte Wort: „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt.“ (Zuruf: Ja, das steht in der Bibel! Heiterkeit.) Da laufen so viele Zweige nebeneinander her, und jeder verlangt und wünscht nun, als der Vornehmste angesehen zu werden, daß das Tasten und Fühlen, um die Wohlfahrtspflege zu einer Gestalt zu bringen, wie es im Gesetz zum Ausdruck kommt, ganz selbstverständlich ist. Es ist richtig, was der Herr Minister sagte, daß die Wünsche der Wohlfahrtsstagnung und auch mancher Personen im Freistaat, die sich mit der Frage schon lange beschäftigt haben, nicht erfüllt sind. Aber zum Anfang langt es. Ob es heißt, Wohlfahrtsamt oder Wohlfahrtsbeirat oder Wohlfahrtsausschuß, bleibt sich zunächst gleich. Die Hauptsache ist, daß einmal etwas getan wird, daß ein Zusammenfassen der verschiedenen Teile der Bewegung und zwar die behördliche Zusammenfassung endlich einmal geschieht. Machen wir uns nichts vor! Mit der Annahme des Gesetzentwurfs ist noch nicht viel getan. Das ist ein Kleidungsstück, eine Haut, in die ein Mensch hinein muß. Fleisch und Blut hinein muß. Und vor allen Dingen dann auch die Mittel her müssen, hoffentlich werden wir sie bekommen, sonst haben alle schönen Reden keinen Zweck. Es wird darum Aufgabe der Regierung sein, vor allen Dingen des Sozialministeriums, in diese Haut, die wir nun machen wollen, auch Fleisch und Blut hineinzubringen, einen Geist und Mitarbeiter, die aus der Wohlfahrts Einrichtung etwas machen. Es muß vor allen Dingen die Gemeinde dabei beteiligt werden. Es handelt sich darum, über die Armenpflege hinauszukommen, kulturelle und andere Aufgaben, die erwachsen sind, nicht bloß in einzelnen Orten und Städten, sondern im allgemeinen im Lande zur Entwicklung und zur Durchführung zu bringen.

Es ist dann vom Herrn Berichterstatter — und auch im Bericht steht es — der Ängstlichkeit Ausdruck gegeben worden, die freie Liebestätigkeit, besonders von den Konfessionen aus, könnte darunter leiden. Es ist an anderer Stelle wie auch hier klar und deutlich und in allem Ernst und ohne jeden Hintergedanken erklärt worden, davon könne keine Rede sein. Ich glaube also, einer weiteren Versicherung bedarf es nicht. Aber andererseits möchte ich den Herren

vom Zentrum doch sagen, bei aller Hochachtung für die Tätigkeit der Caritas hat die freie Liebestätigkeit beider Konfessionen es nicht zuwege bringen können, die soziale Not aller Zeiten zu beseitigen. (Zuruf.) Nein, es ist ganz recht. Ich habe die Grundsätze für die Caritas hier. Da steht, was ich gesagt habe, sie brauchen sich dessen nicht zu schämen. Darum müssen Sie auch nicht so ängstlich sein, als sollte die freie Liebestätigkeit durch behördliche Maßnahmen erdrückt werden. Nein die Entwicklung der sozialen Not mit unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung hat das Eingreifen des Staates notwendig gemacht und auch das Eingreifen des Staates und der Behörden um die Sache auf das richtige Gleise zu bringen, zu organisieren. Bezüglich der Wohlfahrtspflege, die so viele Gebiete umfaßt, erinnere ich nur an die Jugendfürsorge, Jugendpflege, Körperpflege. Wir kriegen ja nächstens das Reichsjugendgesetz. Wie weit darin die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege berührt wird, ist mir nicht bekannt. Aber es handelt sich darum, wie sich die freie Liebestätigkeit an die behördliche anschließt. Wenn man das sagt, verlangt man nicht, daß sie etwas beigegeben soll, daß sie untertänig werden soll, sondern nur, daß sie alles das tut, was notwendig ist, um nicht gegeneinander zu arbeiten. In der Wohlfahrtspflege ist es notwendig, daß die freie Liebestätigkeit und die behördliche Wohlfahrtspflege miteinander gehen. Also wenn das hervorgehoben wird, ist nicht gemeint, daß die andere unterdrückt werden, sondern ein Zusammenarbeiten herbeigeführt werden soll.

Ich habe auch bedauert, daß in dem Bericht die Befürchtung zum Ausdruck gekommen ist, als könne die Selbstverwaltung Schaden leiden. Der Herr Minister hat ganz Recht. Davon kann keine Rede sein. Es ist aber außerordentlicher Wert darauf zu legen, daß die Personen, die sachlich darin stehen, die Verbindung mit den Behörden haben, daß sie auch bei den Verhandlungen der Ausschüsse die Leitenden sind. Es gehört doch nicht viel dazu, die Sitzung eines Wohlfahrtsausschusses zu leiten. Ich kann mir vorstellen, daß ein Amtshauptmann nicht imstande wäre, eine Landtagsitzung zu leiten, aber der soll nicht imstande sein, eine einfache Sitzung von einem Duzend Menschen zu leiten? Ebenso ein Bürgermeister. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man einen solchen begriffsarmen Menschen dahin setzt. Es ist neuerdings in dem Kriegshinterbliebenenwesen in dem Entwurf des Reichsgesetzes für Jugendfürsorge darauf Bedacht genommen, daß die Personen, die sachlich die Arbeit zu machen haben, auch an der Leitung beteiligt sind. Das ist nicht aus politischen Gründen geschehen, um die Stellung der Bürokratie zu stärken, sondern das ist geschehen, damit die Person an der Leitung ist, die auch wirklich die Sachen bearbeiten muß. Also ich muß Ihnen empfehlen, nur aus sachlichen Gründen, dem Wunsche des Herrn Ministers Rechnung zu tragen und nicht zu glauben, es handele sich hier um eine Stärkung der Autorität des Vorsitzenden des Amtrats oder des Amtshauptmanns, sondern es handelt sich um eine rein praktische Verwaltungstätigkeit, die neuerdings von der demokratischen Republik durchgeführt wird aus rein sachlichen Gründen.

Dann zu den Ausführungsbestimmungen. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie die Ausführungsbestimmungen

aussehen. Aber Richtlinien müssen wir haben und ich kann mir nicht anders denken, als daß die Richtlinien von der Regierung festgestellt werden nach Anhörung einer Reihe von Personen eines Beirats. Unmöglich halte ich es, daß Ihnen hier solche Richtlinien vorgelegt werden. Viel richtiger werden sie den Leuten vorgelegt, die in der Sache arbeiten. Einen bürokratischen Kram brauchen Sie nicht zu befürchten, der paßt hier gar nicht hinein, kommt auch gar nicht hinein. Das Wesen erfordert die allergrößte Beweglichkeit derjenigen, die dabei beteiligt sind.

Dann hat die Kollegin von der Rechten mit Recht beklagt, daß die Teilnahme der Frauen nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist. Ich halte es zwar für selbstverständlich, daß in den Ausschußsitzungen und dem Beirat die Frauen zur Geltung kommen werden, und ich kann mir vorstellen, wenn die Frage der Einstellung von Sachreferenten in Betracht kommt, daß man dann nicht bloß an männliche sondern auch weibliche denken kann. Aber vorläufig ist das nicht nötig in den Vordergrund zu schieben. Selbstverständlich halte ich die Beteiligung der Frauen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens für nötig; aber hier handelt es sich zunächst um die Schaffung eines Kopfes. Dieser Kopf, der braucht aber nicht zuerst ein Frauenskopf zu sein.

Das ist, was ich zu den Dingen ausführen möchte. Ich möchte wünschen, daß Sie diese Anschauungen eines Mannes, der ein klein bißchen in den Sachen drin steht, ein klein wenig beachten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung über den Gesetzentwurf im allgemeinen und über die Anträge 1 und 2. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 2. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 4 lautet:

Annahme des § 3 des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß im 2. Absatz die Worte „als Vorsitzender“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 4 und zum § 3. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 5 lautet:

Annahme des § 4 des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 4.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 6:

Annahme des § 5 des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß im 1. Absatz die Worte „können die Gemeinden Pflegeausschüsse bilden“, durch die Worte „sind in den Gemeinden Pflegeausschüsse zu bilden“

ersetzt und weiter im 1. Absatz die Worte „als Vorsitzender“ gestrichen werden.

Ich eröffne gleichzeitig die Beratung zum § 5. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrage 7:

Annahme der §§ 6 und 7 des Entwurfs.

Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 8:

Die Staatsregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen dem Landtage vorzulegen.

Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Minister Meyer: Meine Dame und meine Herren! Ich habe bereits vorhin Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß es nach Auffassung der Regierung nicht möglich ist, in der kurzen Frist, wie der Herr Berichterstatter es zum Ausdruck gebracht hat, die Ausführungsbestimmungen vorzulegen. Ich darf darauf hinweisen, daß nach dem Entwurf ein Landesausschuß eingesetzt werden soll, der seine Zusammensetzung findet aus Persönlichkeiten der Organisationen und Vereine, die in der freiwilligen Liebestätigkeit gewirkt und etwas geleistet haben. Auch sollen Leiter von Fürsorgestellen, Vertreter der Ämter und Städte usw. hinzugezogen werden. Das ist doch erst möglich, nachdem der Gesetzentwurf angenommen ist. Es ist die Absicht des Ministeriums, diesen Ausschuß vor dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen gutachtlich zu hören. Ich möchte deshalb bitten, nicht zu verlangen, daß, wenn der betreffende Antrag angenommen wird, die Ausführungsbestimmungen schon bis zur zweiten Lesung vorgelegt werden, sondern sich damit einverstanden zu erklären, sie beim nächsten ordentlichen Zusammentritt des Landtages vorzulegen. Wenn dann Aenderungen daran vorgenommen werden sollen, ist dazu noch immer die Möglichkeit gegeben. Wir müssen erst einmal die Tätigkeit aufgenommen haben. Endgültig wird dann der Landtag über die Ausführungsbestimmungen entscheiden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 9:

Der Landtag wolle die Eingabe der Vereinigten Frauenvereine und die Eingabe des Jugendwohlfahrtsausschusses der Städte für erledigt erklären.

Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 1—9 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1—9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag 11 Uhr.

Der 14. Gegenstand der Tagesordnung ist abgesetzt.

15. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Hyzealdirektors Harders in Cutin.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Eine Minderheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, zur Klarstellung der gegen den Hyzealdirektor Harders erhobenen Vorwürfe das Disziplinarverfahren gegen denselben einzuleiten.



Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses über die Eingabe des Harders. Das Wort hat der Berichterstatter, Abg. Bartels.

Abg. **Bartels**: Meine Dame und meine Herren! Bei der Vielfältigung des Berichts sind ein paar Druckfehler unterlaufen. Es fehlt in der Mitte der Seite 686 hinter „Mittäterschaft“ das Wort „bedeutete“, und unten im vorletzten Absatz muß es heißen statt „ihres Verhaltens“ „seines Verhaltens“.

Als Berichterstatter habe ich nichts hinzuzufügen, aber als Vertreter des Mehrheitsantrages und als Abgeordneter aus dem Landesteil Lübeck möchte ich einiges ausführen. Meine Dame und meine Herren! Der im Vorgehen gegen Direktor Harders bestätigte Grundsatz des Staatsministeriums, dahingehend, daß das Staatsministerium sich um die politische Gesinnung der Beamten nicht kümmern will, daß das politische Auftreten der Beamten in der Öffentlichkeit nur insoweit beachtet werden soll, daß sie angehalten werden, die Grenzen zu beachten, die sich für einen Beamten daraus ergeben, daß er Amtsbefugnisse gegenüber allen verschieden gerichteten Teilen der Bevölkerung auszuüben berufen ist, dieser Grundsatz des Ministeriums muß von allen Beamten freudig begrüßt werden. Es entspricht dem Wesen des Volks- und Freistaats, daß auch der Beamte das Recht hat, sich politisch zu betätigen. Daß ihm dabei das Amt gewisse Grenzen setzt, das weiß und fühlt jeder taktvolle und gewissenhafte Beamte von selbst. Wenn daher diese Grenzen überschritten werden, ist es Pflicht der Staatsregierung, den Beamten darauf aufmerksam zu machen, ihn gegebenenfalls zu warnen. Das erfordert die staatliche Ordnung. Ein Disziplinarverfahren soll und muß in politischen Dingen ausgeschlossen sein. Es muß Sache der ordentlichen Gerichte bleiben, auch über ungesegliche politische Betätigungen der Beamten das Urteil zu sprechen, genau wie bei anderen Staatsbürgern. Wird er dabei verurteilt, so ist in der Regel damit auch das Urteil in disziplinarischer Hinsicht gegeben. Der Grundsatz des Staatsministeriums der dem Wesen des Volksstaats entspricht, muß bei der Beurteilung der Eingabe Harders maßgebend sein. Wenn man sich auf diesen Grundsatz stellt, wird man auch das Vorgehen des Ministeriums gegen Harders verstehen können. Die Warnung erhielt Harders zu recht, denn sein politisches Auftreten hatte die Folge, daß er die Flucht ergriff und daß er sich auf längere Zeit dem Dienste entzog. Dieser Grund genügt allein, um ihm eine solche Warnung auszusprechen, wie sie ihm gegeben ist. Aber in seinem politischen Auftreten selbst sind Amtspflichten verletzt. Das war auch die Ueberzeugung des Gemeinderats Eutin, der zuerst eine Stellung bezüglich des politischen Auftretens Harders genommen hat, die dahin ging, daß Harders durch die Art und Weise, wie er in der Führung der Zeitfreiwilligen in Eutin aufgetreten sei, Amtspflichten verletzt habe. Harders war an der Führung der Zeitfreiwilligen beteiligt mit Schwertfeger und Mayrink. Diese Führung hat durch ihr Verhalten die Gefahr eines Straßenkampfes in Eutin heraufgeschworen. Daß es nicht dazu kam, ist lediglich dem vernünftigen Verhalten der Offiziere der Reserve im Freiwilligenkorps, die der Führung in diesem Punkte nicht folgen wollten, zu verdanken. Das

Zeitfreiwilligenkorps bestand zum großen Teil aus 15—18-jährigen Schülern, die unter dem Einfluß Harders als Lehrer standen. Die Gefahr eines Straßenkampfes hat Harders nicht abgewendet für diese Schüler. Indem er das versäumte, hat er gegenüber den Eltern der Schüler das moralische Verantwortungsgefühl nicht gezeigt, das sie von ihm als Schulleiter erwarten durften. Dieses ist ihm besonders vom Gemeinderat in Eutin zum Vorwurf gemacht worden, und das hat den Gemeinderat veranlaßt, das Ministerium zu bitten, die Warnung, wie sie mitgeteilt ist im Bericht, Harders gegenüber auszusprechen. Man kann nicht anerkennen, daß Harders sachlich begründete Ursache hatte, gegen diese Warnung Einspruch zu erheben. Wenn bei Erteilung der Warnung er vorher nicht gehört worden ist, so darf man das Formelle im vorliegenden besonderen Falle nicht so schwer veranschlagen, weil die öffentlich vorliegenden Tatsachen und die behördlichen Eingaben Grund genug gaben, eine Warnung auszusprechen. Bei Erwidnung seiner Einsprüche gegen die erteilte Warnung hat nun das Ministerium die Wendung gebracht, es stehe fest, daß Harders ein Parteigänger des Rappischen Umsturzunternehmens gewesen sei. Wie das Staatsministerium diese Wendung verstanden haben will, geht aus dem Bericht zur Genüge hervor. Ich kann dem hinzufügen, daß abgesehen von dem politischen Kreis um Harders herum die ganze Bevölkerung im Landesteil Lübeck feststeht in der Ansicht, daß Harders ein Gesinnungsgenosse, Parteigänger des Rappischen Umsturzunternehmens war. Das scheint Harders unangenehm zu sein. Das eingestellte Verfahren wegen Hochverrats rehabilitierte ihn nicht genügend, ein Disziplinarverfahren soll nachhelfen. Es kann aber im Volksstaat nicht Aufgabe des Disziplinarverfahrens sein, die politische Stellung eines Beamten zu klären. Wenn ihm ein politisches Verbrechen zum Vorwurf gemacht wird, so ist es Sache der ordentlichen Gerichte, darüber zu entscheiden. Wenn nun vom Reichsanwalt das Verfahren eingestellt ist, so kann es nicht Aufgabe des Disziplinarverfahrens sein, die Angelegenheit wieder aufzunehmen. Im Volksstaat trägt jeder Beamte die Folgen seiner politischen Betätigung wie jeder andere Staatsbürger. Ich bitte, den Antrag 1 auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen und den Antrag 2 abzulehnen. Die Ablehnung des Antrages 2 fordere ich besonders im Hinblick auf die politische Freiheit der Beamten. Die Annahme dieses zweiten Antrages würde der neue Anfang zu politischer Bevormundung bedeuten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

Abg. **Dohm** (schwer verständlich): W. H.! Daß ich gänzlich anderer Auffassung bin als Herr Abg. Bartels, brauche ich wohl nicht zu betonen. Es hat wohl keiner von denen, die die Märztage damals in Eutin verlebt haben, daran gedacht, daß diese Ereignisse noch einmal den Landtag beschäftigen würden, aber alle waren der Ueberzeugung, daß diese Ereignisse unter allen Umständen ein gerichtliches Nachspiel haben müßten. Das gerichtliche Verfahren ist aber vom Reichsanwalt längst eingestellt, und so blieb dem Direktor Harders, nachdem das Ministerium nach meiner Auffassung zu einer ganz einseitigen und schiefen Beurteilung gekommen war, nichts anderes übrig, als sich darüber zu



beschweren. Diese Beschwerde ist aber zurückgewiesen. Nun steht zweifellos dem Staatsministerium das Recht zu, einem Beamten eine Warnung oder eine Rüge zu erteilen, wenn es glaubt, daß derselbe etwas versehen hat, und dieses Recht besteht auch dann noch, wenn ein anderer Beamte, der noch größere Schuld begangen hat, eine Warnung nicht bekommen hat. Aber das Ministerium erklärt, „es steht fest, daß sie das und das getan haben, daß Harders als Parteigänger des Kapp'schen Umsturzbestrebens aufgetreten ist“, wo dieses doch nie und nirgends festgestellt ist, und wo Harders selbst persönlich nicht danach gefragt ist. (Zuruf: Weshalb ist er denn weggelaufen?) Was geht Sie das an. Das ist erklärt worden, daß er gefragt ist, wie er sich dazu stellte. Das ist eine so schiefe und einseitige Beurteilung, daß er recht hat, sich darüber verletzt zu fühlen, und meine Pflicht ist es, die deutschnationale Partei in Schutz zu nehmen, weil gesagt ist, die ganze Schuld daran, daß diese Sache entstanden ist, hat die deutschnationale Partei. Die Schuld liegt anderswo, und es ist nötig, daß ich auf die Vorgänge eingehe. Im Herbst 1919 war auf Anordnung des Generals von Lettow-Vorbeck in Cutin ein Zeitfreiwilligenkorps gegründet. In dieses Korps waren nicht nur die Jünglinge eingetreten, sondern auch alte und erfahrene Männer aus Cutin. (Bartels: Habe ich auch nicht bestritten.) Sie haben gesagt, es wären die Schüler gewesen. Diese Zeitfreiwilligen hatten die Aufgabe, den Schutz des Waffenlagers in der Kaserne zu übernehmen für den Fall, daß das Bataillon anderswo eingesetzt würde. Zum Führer war nicht Harders bestimmt, sondern der Fregattenkapitän von Mehrink. Harders war ihm beigegeben zur Unterstützung im Innendienst. (Zuruf: Von wem?) Der Kapitän war vom General von Lettow-Vorbeck eingesetzt, Harders war ihm zur Unterstützung beigegeben, weil von Mehrink die Verhältnisse in Cutin nicht kannte. Mit der Führung hatte er nichts zu tun. Als am 13. März der Aufruf in der Zeitung erschien, und die Reserveoffiziere aufgefordert wurden, sich zu stellen mit dem Hinweise, wer nicht erscheine, gelte als fahnenflüchtig, war Harders nicht in Cutin anwesend, konnte sich also auch nicht stellen. Das ist der beste Beweis, daß er mit dem Aufruf nichts zu tun hatte. Am folgenden Tage, gegen Mittag, ist Harders eingetroffen und hat sich zur Kaserne begeben. Dort waren die Offiziere versammelt, und es wurde ihm zusammen mit den Reserveoffizieren bekanntgegeben, daß sie weiter nichts zu tun hätten, als das Waffenlager zu beschützen, das war die ganze Aufgabe. Das Exekutivkomitee war damals noch nicht vollständig gebildet, aber unter Führung von dem Professor Lehmann und Oberlehrer Vogt erschienen die Arbeitermassen vor der Kaserne und verlangten Herausgabe der Waffen. Nun hatte doch Harders die Aufgabe, das Waffenlager zu schützen. Wie nun die Arbeiter heranrückten unter Führung von Lehmann und Vogt, da entfiel den Leutnants der Reserve der Mut; sie wollten in Verhandlungen eintreten. Die Zeitfreiwilligen erklärten, daß sie ihre Aufgabe erfüllen und nicht die Waffen ausliefern wollten, und da soll Harders ausgerufen haben: „Hier wird nicht verhandelt, sondern hier ist Krieg“. Wenn er den Auftrag hat, das Waffenlager zu schützen, dann kann er nicht unterhandeln, ob man

sie herausgeben will, und wenn sie mit Gewalt genommen werden sollten, dann mußte er Gewalt entgegensetzen. Weiter hat Harders sich nicht um die Sache gekümmert. Wie Harders sah, daß die Zeitfreiwilligen und auch die Offiziere nachgeben wollten, ist er nach Hause gegangen und hat seine Uniform ausgezogen. Wie ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, ist mir unerklärlich.

Wie Harders nach Hause gegangen war, da erinnerte er sich daran, daß er den Auftrag, den er bekommen hatte, nicht ganz erfüllt hatte. Ihm war mitgeteilt, daß er für den Fall, daß der Auftrag nicht ausgeführt werden könnte, sich mit Kiel in Verbindung setzen sollte. Das wollte er tun, aber das Telephon war gesperrt. Da fügte es sich zufällig, daß er mit einem Bekannten in dessen Auto nach Kiel fahren konnte, um dort persönlich Bericht zu erstatten. Es wußte in Kiel kein Mensch, wie sich in Cutin die Sache entwickelt hatte. Es wurden dann einige Offiziere und Mannschaften beordert, nach Cutin zu fahren, um den Schutz der Kaserne und die Waffen zu übernehmen. Harders war gebeten, die Führung zu übernehmen. Er weigerte sich zunächst, weil er in Zivil war, aber schließlich hat er es doch getan. Wie er in Cutin ankam, da entstand durch ein Mißverständnis eine Schießerei, und der ist leider auch ein Menschenleben zum Opfer gefallen. Wie die Offiziere sahen, daß inzwischen in der Kaserne die Sache schon geschehen war, daß die Arbeiter die Waffen bekommen hatten, sind sie zurückgefahren und Harders begab sich in die Wohnung. Hier erfuhr er, daß inzwischen schon zwei oder drei Patrouillen in seinem Hause gewesen waren. Die hatten alles durchsucht nach Waffen, hatten aber nichts gefunden. Diese Untersuchung ist mehrere Male in rücksichtsloser Weise wiederholt worden, Frau und Kind sind belästigt. Es wurde auch erklärt, daß Harders sich keine Minute sicher sei für sein Leben. Als das klar wurde, daß für das Leben Harders keine Gewähr mehr übernommen werden konnte, und der Regierungspräsident sich entschloß, Harders in Schutzhaft zu nehmen, war inzwischen schon ein Haftbefehl gegen Harders erlassen vom Exekutivkomitee, mit welchem Recht, weiß ich nicht. Hierauf stellte das Komitee an den Regierungspräsidenten die Frage, wie er sich zu dem Kapp-Putsch stelle, ob er mit der alten oder der neuen Regierung halte. Nach meiner Meinung ist der Regierungspräsident nur der Staatsregierung verantwortlich für das, was er tut, aber nicht dem Exekutivkomitee, und nur dem besonnenen Auftreten des Regierungspräsidenten ist es zu verdanken, daß es zu schlimmeren Ausschreitungen nicht gekommen ist. Der Regierungspräsident erklärte, daß er auf dem Boden der Verfassung stünde und sich in militärische Angelegenheiten nicht hineinmischen hätte. Das war die einzige Antwort, die er geben konnte. Das Exekutivkomitee, nachher nannte es sich Aktionsauschuß, übte die Gewalt aus, in welcher Weise, das will ich Ihnen durch ein Beispiel erzählen. Der Hotelbesitzer Janus vom Boßhause in Cutin wurde um 9 Uhr aufgefordert, sofort herunterzukommen und sich zwei Abgesandten zur Verfügung zu stellen. Wie er heruntergekommen war, wurde ihm gesagt, er hätte sie sofort zu begleiten. Sie waren beide mit Gewehren bewaffnet. Wie er sich weigerte, mitzugehen, wurde erklärt, daß sie beauftragt seien, ihn evtl. zu verhaften. Janus

erklärte, er wolle erst sein Abendbrot verzehren, sie könnten das am andern Tage machen, er hätte auch gerade Besuch. Da wurde ihm erklärt, das gebe es nicht, sie gebrauchten Gewalt. Dabei ist der eine mit schußbereitem, entschertem Gewehr mit Janus hinaufgegangen, der andere hat sich mit entschertem Gewehr in die Gaststube begeben und jedem Gast, der eintreten wollte, den Eintritt verboten. Janus ist dann mitgegangen. Wie ein gemeiner Verbrecher wurde er durch die Stadt geführt. Dann wurde er im „Gasthof Stadt Kiel“ dem Vorsitzenden des Exekutivkomitees vorgeführt und von diesem angedredet: Sie haben in der Stadt verbreitet, ich hätte ein Telegramm unterschlagen, damit haben Sie das Volk aufgewiegelt. Janus hat darauf geantwortet: Haben Sie denn nicht einen Aushang der Gutiner Zeitung bei dem Schlachtermeister von Ahlen gewaltsam entfernt? Darauf hat der Vorsitzende des Komitees gesagt: Das Weitere wird sich finden, Sie sind entlassen. Dieser ganze Vorgang war dazu angetan, Unruhe hervorzubringen. Was Harders machte, rief keine Unruhe hervor. Nur das Exekutivkomitee, das meiner Ansicht nach die Arbeiter aufgehetzt hat, ist schuld. Die Arbeiter wußten nicht, was los war. Sie wurden zur Kaserne hingeführt von Professor Lehmann, sie wären aus sich heraus nicht dazu gekommen, die Waffen zu holen. Aber das Exekutivkomitee ging darauf aus, Streit und Unruhe zu stiften. Die deutschnationale Partei soll die Schuld haben. Wenn etwas nicht in Ordnung ist, dann hat die deutschnationale Partei die Schuld, oder der Regierungspräsident. Dieses Exekutivkomitee setzte sich zusammen aus Professor Lehmann, Oberlehrer Vogt, Leo Weiß, Landtagsabgeordneter Steenbock und Gloe. (Zuruf: Alles Bürger.) Ich gebe auch nicht den Führern der Arbeiter die Schuld, sondern den Bürgern. Ihre Pflicht wäre es gewesen, die Bevölkerung zu beruhigen. Es ist nicht Schuld von Harders, daß diese Unruhen entstanden sind, sondern die Schuld lag auf anderer Seite. Wenn Harders glaubt, daß er sich deshalb beschweren konnte, daß diese Bürger, die z. T. auch Beamte waren, keine Rüge erhalten haben, so ist er im Unrecht, weil ich glaube, daß eine Beschwerde an das Ministerium nicht gelangt ist. Von der deutschnationalen Seite ist es nicht geschehen, weil die Partei der Meinung war, hier könnte nur das Gericht entscheiden. Das ist aber nicht geschehen. So liegt die ganze Sache. Es ist deshalb das gute Recht von Harders, daß er verlangt, nachdem vom Reichsanwalt die Sache zurückgegeben ist mit dem Bemerkten, daß nichts gegen ihn vorliege, daß ihm Genugtuung geschieht. Der Gemeinderat war beeinflusst von den Herren, die an der ganzen Angelegenheit beteiligt waren und infolgedessen glaubte der, daß Harders ein großes Verbrechen begangen hätte. Wie es sich dann herausstellte, daß dem nicht so war, mußte der Gemeinderat seinen Bescheid zurücknehmen und Harders in Amt und Würden wieder einsetzen. Harders ist im Recht, wenn er verlangt, daß ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, daß klargestellt wird, wer der Schuldige ist. Ich behaupte, die Schuldigen sind auf ganz anderer Seite, nicht da, wo sie hingestellt wurden. Ich muß bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Ob etwas bei dem Disziplinarverfahren herauskommt, brauchen wir nicht zu entscheiden, es kommt darauf an, klarzustellen, wer der Schuldige ist.

Stenogr. Bericht. II. Landtag, 3. Versammlung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Damen und Herren! Wir können von hier aus ohne eigene Kenntnis von den Gutiner Vorgängen natürlich keine Feststellungen treffen über das, was geschehen ist, insbesondere auch nicht feststellen, welcher Teil Schuld gewesen ist an den Unruhen. Darüber werden verschiedene Meinungen bestehen, und diese verschiedenen Meinungen können von uns nicht geklärt werden. Wofür wir aber Interesse haben und Interesse haben müssen ist, daß das Vorgehen und das ganze Verhalten des Ministeriums in dieser Angelegenheit nach mehr als einer Richtung schwersten Bedenken unterliegt. Ich schicke voraus, daß Harders behauptet, er hätte behördlichen Auftrag gehabt von einer Stelle, die er wenigstens für berechtigt halten durfte, dahingehende Anordnungen zu treffen, mit den Zeitfreiwilligen die Herausgabe der Waffen zu verhindern, für den Fall, daß das Bataillon von Gutin abberufen würde. Er will diese Aufgabe erfüllt haben, bis infolge des Verhaltens der Offiziere seine eigenen Leute sich von der Sache zurückgezogen haben, und will nur deshalb sich von Gutin entfernt haben, weil ihm von einer Stelle, die kein Recht dazu hatte, Verhaftungen und Schlimmeres angedroht wurden. Das ist der Standpunkt von Harders. Ob er richtig ist oder nicht, ist gleichgültig. Wir haben ihn als richtig zu unterstellen, weil das Ministerium bei seinem Vorgehen den Sachverhalt nicht untersucht hat. Das Ministerium hat sich auf Grund eines Geredes und ohne Vernehmung der Beschuldigten dazu verleiten lassen, eine Rüge zu erteilen. Es wurde Harders keine Gelegenheit gegeben, sich vorher zu verantworten, er wurde zitiert und es wurde ihm von der Regierung die Eröffnung gemacht, die das Ministerium vorgeschrieben hatte. Darauf wandte er sich an das Ministerium und sagte: Ich muß doch wissen, was gegen mich vorliegt, ich bin mir nicht bewußt, etwas verfehlt zu haben. Nun sagt das Ministerium nach dem Bericht: Ja, wenn er glaubt, er ist nicht schuldig, dann konnte er sich dagegen verteidigen. Er hat das getan, aber diese Verteidigung ist damit beantwortet worden, daß das Ministerium erklärt hat, er hätte alle Veranlassung ruhig zu sein, denn wenn es auch nicht zu einer Anklage wegen Hochverrats gekommen ist, — es war bekannt, daß das Verfahren eingestellt war —, so steht fest, daß Sie als Parteigänger des Kapp'schen Umsturzunternehmens aufgetreten sind. Und nun, man faßt sich an den Kopf, die Widersprüche, die in dieser Erklärung des Ministeriums nach dem Bericht enthalten sind. Man liest, daß es ja gar kein moralischer Vorwurf gewesen wäre, wenn er als überzeugter Monarchist den Mut hatte, sich zu Kapp zu bekennen, und weiter, er beging keine Straftat, wenn er sich von Handlungen frei hielt. Gleichwohl hat das Ministerium die Tatsache, die es als feststehend annahm, daß er als Parteigänger des Kapp'schen Unternehmens aufgetreten sei, ihm vorgehalten und hat daran die Folgerung geknüpft: „Sie haben alle Veranlassung, ruhig zu sein.“ Das sind doch Auffassungen, die in keiner Weise in Einklang zu bringen sind. Ob die Auffassung, daß einem Beamten ein Bekennen zu einem Unternehmen, das zweifellos verfassungswidrig, hochverräterisch war, nicht zum moralischen Vorwurf gemacht werden könne, richtig ist, darüber kann man strengerer



Meinung sein als das Ministerium. Aber mir kommt es darauf an, daß diese Feststellungen getroffen waren, obwohl irgend eine Unterlage, die man für eine derartige amtliche Verfügung fordern muß, fehlt, indem Harders nicht gehört war. In diesem Punkte hat sich das Ministerium verhalten. Es hat einfach als wahr angenommen in diesem amtlichen Schriftstück, was es, ohne den Beschuldigten zu hören, als wahr nicht feststellen durfte. Jetzt sagt es, wir haben ja keine amtlichen Feststellungen treffen wollen, und weiter, wir haben auch nicht geglaubt, daß er selbst das von sich ablehnen könnte, wir dachten, er würde damit einverstanden sein, daß wir das gegen ihn feststellten. Auf solche Meinungen hin kann vielleicht ein vielbeschäftigter Schriftleiter einen Zeitungsartikel bringen, aber keine Behörde in einem amtlichen Schriftstück Behauptungen aufstellen. Hat sie es aber getan, so muß sie anerkennen, daß sie sich verhalten hat, und muß das wieder gut machen. Als Harders tat, von dem das Ministerium selbst erklärt, daß er es hätte tun müssen, indem er sich gegen den Vorwurf verwahrte — das Ministerium räumt nach dem Bericht ein, „dann haben wir uns in der Annahme versehen, dann ist er nicht Parteigänger des Rapp'schen Unternehmens“ — dann mußte man dem Beamten Genußung gewähren und nicht die Beschwerde aus einem rein formellen Grunde zurückweisen, ohne darauf einzugehen. Es ist die Auffassung vieler, daß man sich nicht auf den rein formellen Standpunkt stellen durfte, und es ist nichts weiter als eine Forderung der Billigkeit, wenn man auf das eingeht, was Harders wünscht, und den Antrag 2 annimmt, daß das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, damit ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu rechtfertigen. Wie das Verfahren ausfällt, lasse ich dahingestellt. Es mag sein, daß es belastendes Material ergibt, dann muß er die Folgen tragen, dann wird natürlich seine Lage sehr verschlimmert.

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister Graepel.

Minister Graepel: Ich muß gestehen, daß ich außerordentlich überrascht bin über den Abg. Lohse. Seine ganzen Ausführungen bewegen sich auf vollständig falscher Grundlage. Die Vorgänge im März kommen nicht direkt in Frage, sondern das Ministerium wurde befaßt mit der Angelegenheit erst 5 Monate später auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 21. August. Damals beschloß der Gemeinderat folgendes:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Magistrats über Einstellung des Verfahrens gegen Realschuldirektor Harders. Auf Antrag von Professor Genz wird beschlossen:

Nachdem das strafrechtliche Verfahren gegen den Hyzealdirektor Harders eingestellt worden ist, besteht für die Stadt Cutin kein Grund mehr, daß Direktor Harders noch länger seinem Amte fernbleibt. Der Antrag, ihn zur Disposition zu stellen, wird dadurch hinfällig.

Der Gemeinderat ersucht aber den Stadtmagistrat, das Staatsministerium durch die hiesige Regierung zu bitten, den Direktor Harders nachdrücklich auf die Grenzen hinzuweisen, die ihn in seiner verantwortungs-

vollen Stellung als Beamten, als Erzieher und Schulleiter gezogen sind.

Dieser Beschluß ist durch den Magistrat an die Regierung gegangen, durch die Regierung dem Ministerium vorgelegt worden und hat dann die Verfügung ausgelöst, daß ihm diese Warnung erteilt ist. Wie man nun sagen kann, daß das Ministerium auf Grund eines Geredes vorgegangen sei, das ist mir unverständlich. Das wußte doch Abg. Lohse, daß die Sache so vor sich gegangen ist. Wie kann man der Regierung dann unterstellen, auf Grund von Gerede greift sie in die Rechte der Beamten ein. Der Gemeinderat, derselbe Gemeinderat, der 5 Monate früher beschlossen hatte, den Direktor Harders zur Disposition zu stellen, ein Antrag, der vom Ministerium abgelehnt worden ist, stellt sich nach 5 Monaten so, daß er sagt: „Wir wollen den Schleier des Vergessens und Vergehens über das Geschehene ziehen und ihn wieder in sein Amt einsetzen, aber das halten wir für nötig, daß er auf die Grenzen hingewiesen wird, die ihm als Schulleiter in der öffentlichen Betätigung gezogen sind“. Dieser Beschluß ist, soweit es uns erkennbar war, einstimmig gefaßt. Ebensovienig hat der Magistrat irgendwelche Begründung dafür gegeben, daß er diesen Beschluß weitergab, und ebensovienig hat die Regierung Veranlassung genommen, ihrerseits auf Einzelheiten einzugehen, als sie befürwortend diesen Antrag vorlegte. Wenn daraus das Staatsministerium entnahm, daß die Dinge für alle diejenigen, die dies mitgemacht hatten, klar zu Tage lagen, dann war es dazu völlig berechtigt. Das nun so charakterisieren, daß das Ministerium auf Grund von Gerede vorgegangen sei, ist mir schlechthin unverständlich. (Zuruf: Wie kommt das aber, daß die Warnung erteilt werden konnte.) Verstehen Sie nicht, was ich sage? Die Stadtverwaltung und die Regierung in Cutin beantragten, diese Warnung auszusprechen, und hielten es nicht für nötig, das noch weiter mit Tatsachen zu belegen. Daraus entnahm die Regierung, daß die Tatsachen für alle Menschen, die das mitgemacht haben, klar zu Tage lagen. Ich bin auch nach der Richtung überrascht, daß die vom Ministerium der Kirchen und Schulen ausgegangene Verfügung auch als ein grober Fehler hingestellt wird. Zuerst war man der Meinung, das war in der Sache begründet, und die Beschwerde Harders könnte nur darauf begründet werden, daß in der Verfügung des Staatsministeriums als Gesamtministerium sich die Wendung fand, es stehe fest, daß er ein Parteigänger des Rapp'schen Unternehmens gewesen sei. Diese Wendung hat sich nachher als nicht richtig herausgestellt. (Zuruf: Dann muß sie zurückgenommen werden.) Lassen Sie mich doch ausreden. Das Ministerium hat nichts gegen Harder festgestellt. Jeder, der den Bericht näher ansieht, wird das finden. Das Ministerium will sich nicht in die Angelegenheit hineinbringen lassen, es will keine Feststellungen treffen, es hat nur aus der Tatsache, daß große Bevölkerungskreise in Cutin peinlich berührt waren, durch das Auftreten Harders den Schluß gezogen, daß Veranlassung vorlag, ihm Vorsicht zu empfehlen, ihn zu warnen, daß er in Zukunft die nötigen Grenzen innehalte. Das ist etwas anderes, als eine Rüge. Auch in der Beziehung verstehe ich Herrn Lohse nicht. Er muß wissen als Jurist, daß der Verweis ein Disziplinergebnis



ist, daß das Feststellungen erfordert, daß aber eine Warnung ein Rat, ein dringender dienstlicher Rat, also etwas anderes ist. Dazu hat das Ministerium volle Veranlassung aus dem bloßen Umstande heraus, daß das Auftreten so war, daß weite Kreise der Bevölkerung sich beeinträchtigt fühlten, was jeder Mensch aus diesem Gemeinderatsbeschlusse entnehmen muß. Also es ist, ich kann nicht anders sagen, eine Entstellung der Tatsachen, wenn man sagt, das Ministerium hat etwas gegen ihn festgestellt. Es hat nichts feststellen wollen, sondern aus den Umständen, wie sie ihm entgegengebracht wurden, entnommen, daß dieses unter den Beteiligten vollständig unbestritten sei. Wenn man nun hinterher erfährt, daß er selbst es bestreitet, daß auch andere es bestreiten, so löst sich die Annahme aus, dann ist es nicht mehr feststehend, sondern bestritten, aber es bleibt übrig, was allein für das Ministerium in Frage kommt, die Erregung der Bevölkerung durch sein Auftreten, das unter allen Umständen unvorsichtig war, weil es diese Wirkung ausgelöst hat. Wenn diese Unterscheidung nicht verstanden wird, so kann ich das nur bedauern. Nun handelt es sich weiter darum, ob aus anderen Umständen Veranlassung vorliegt, das beantragte Disziplinarverfahren zu eröffnen. Das könnte man daraus entnehmen, daß Harders in seiner Ehre beleidigt worden sei, und daß deshalb ein gewisser Schutz nötig sein müsse. Harders selbst stellt sich auf diesen Standpunkt. Er sagt, daß ist ein schwerer Vorwurf, der hier gemacht ist, daß ich öffentlich meine Sympathie für Kapp habe hervortreten lassen. Ich glaube mich nicht zu irren, daß er selbst und mancher andere diesen Fall anders beurteilen würden, wenn das Kapp-Unternehmen Erfolg gehabt hätte. Der Mißerfolg kann aber an der Beurteilung des Verhaltens nichts ändern. Ich muß für meine Person sagen, ich sehe nichts Ehrenrühriges darin, wenn jemand der Meinung ist, die Monarchie muß eingeführt werden, daß er sagt, ich sympathisiere mit denjenigen, die dies verwirklichen wollen. Das Kapp-Unternehmen muß man ja politisch verurteilen, weil es schwer schadet, aber es ist nichts ehrenrühriges, wenn man sich auf den Standpunkt stellt. Deshalb ist es unzutreffend, wenn Herr Lohse sagt, es sei nicht begreiflich, wenn das Ministerium sagt, es sei nichts Ehrenrühriges. Wenn es aber nicht nötig ist, daß Disziplinarverfahren zu eröffnen, weil die Ehre von Harders gerettet werden mußte, so ist das auch nicht nötig aus dienstlichen Gründen und zwar deswegen nicht, weil die Stellungnahme des Staatsministeriums durch den Ausgang des Verfahrens nicht berührt wird. Denn auch wenn bewiesen wird, daß Harders sich für Kapp ausgesprochen hat, will das Ministerium nicht weiter gegen ihn vorgehen. Wenn sich aber ergeben sollte, daß er nicht so aufgetreten ist, so ändert sich auch nichts, denn die Warnung beruht darauf, daß weite Bevölkerungskreise von seinem Auftreten peinlich berührt waren, weil ein Lehrer und Schulleiter so nicht auftreten sollte. Im übrigen kann als höchstwahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Untersuchung zu keinem klaren Ergebnis führen würde. Ich will mich dahin zusammenfassen, daß es nach meiner Meinung im höchsten Grade ungerecht ist, wenn jemand behauptet, dieser Beamte sei vom Ministerium schlecht behandelt.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Meine Dame und meine Herren! Es tut mir leid, daß ich zu den Leuten gehöre, die der Herr Minister bedauert. Aber ich muß mich selber zu dieser Kategorie rechnen. Wir haben eben gehört — und ich gebe zu, das steht auch im Bericht —, daß die Veranlassung zu dem Vorgehen des Ministeriums die Mitteilung des Stadtmagistrats über den Beschluß der Stadtvertretung in Cutin gewesen ist. Aber das ändert an der Sache gar nichts. Denn der Beschluß der Stadtvertretung in Cutin enthielt nicht etwa ein aktenmäßiges Material über das, was dem Harders vorgeworfen wurde, sondern enthielt nichts weiter als den Beschluß: „Wir bitten das Ministerium, ihm das und das zu eröffnen“. Das Ministerium hatte gar keinen Grund, anzunehmen, daß es ohne weiteres dem Auftrage der Stadtvertretung Cutin Folge zu leisten hätte, sondern es hatte alle Veranlassung, zunächst einmal sich bei Harders selbst zu erkundigen: Wie liegt die Sache? Erst wenn er gehört war — ich lasse dahin gestellt sein, welches Ergebnis dies Gehör gehabt hätte —, konnte er gemahregelt werden. Und auch diese „Warnung“, die ihm zuteil wurde, war eine Maßregelung. Wenn die Behörde ihm erklären läßt, er habe sich innerhalb der Grenzen zu halten, die ihm gezogen sind, dann muß doch in dieser Beziehung etwas gegen ihn vorliegen. Und wenn in dem weiteren Schriftwechsel gesagt wurde: „Es steht fest, daß Sie als Parteigänger des Kappschen Umsturzes aufgetreten sind“, dann beruht das auf nichts weiterem als einem Gerüde, dem nachgegeben wurde, obwohl sich das Ministerium jetzt selbst auf den Standpunkt stellt: „Wir können nicht in die Sache hineintreten“. Wenn die Maßregel mit einer Beurteilung der Märzvorgänge nichts zu tun hatte, durfte das Ministerium auch nicht schreiben: „Es steht fest usw.“. Nun ist es ein Streit um Worte, wenn man behauptet: Wenn ich einem Beamten offiziell mitteile: „Es steht fest, daß Sie das und das getan haben“, dann ist das keine Feststellung gegen ihn. Gewiß ist es nicht eine Feststellung in dem Sinne, daß man damit eine außerhalb dieser Erklärung liegende Entscheidung begründet. Das wird aber ja von uns gar nicht behauptet. Ich bleibe dabei: Es geht nicht, daß eine höhere Staatsbehörde in einer amtlichen Verfügung einen derartigen Satz niederschreibt, wenn sie den Beamten überhaupt nicht gehört hat. Und man mag so milde über diese Sache urteilen wie man will, daß es einen schweren Vorwurf gegen einen Beamten in sich schließt, wenn man ihm vorwirft, er sei als ein Parteigänger hervorgetreten für ein Unternehmen, das allgemein als hochverräterisch angesehen wird, das ist doch klar. Wenn die November-Revolution keinen Erfolg gehabt hätte, säßen die Führer, die durch sie hochgekommen sind, auch ganz wo anders, dann wären die auch Verbrecher. Deshalb ist es durchaus abwegig, zu sagen: Es ist nichts Ehrenrühriges behauptet worden. Daß das ein schwerer Vorwurf war, kann meines Erachtens gar nicht bestritten werden. Und da dieser schwere Vorwurf der Unterlage ermangelt, muß eine Wiedergutmachung erfolgen, und die kann nur dadurch erfolgen, daß das Disziplinarverfahren eröffnet wird. Ich will noch einmal betonen, daß das durchaus meine innerlichste Ueberzeugung ist.

Nun noch ein kurzes Wort zu den Ausführungen, die

zu Anfang von Herrn Abg. Bartels gemacht sind. Es ist für die Frage, wie der Beamte zu der Regierung steht und was der Beamte sich von der Regierung gefallen lassen muß und ob der Beamte zu schützen ist gegen ungerechtfertigte Vorwürfe, vollständig gleichgültig, ob die Regierung sich nun Volksregierung nennt oder ob es sich um irgend eine andere Regierung handelt. In dieser Beziehung ist verfassungsmäßig nichts geändert. Wir wollen nicht, daß die Regierung mit Berufung darauf: „Ich bin Volksregierung und vertrete den Willen der Mehrheit“ — eine Rede-wendung, die übrigens im Augenblick stark unter pari steht — schließlich den Standpunkt annehmen kann: „Ich kann dem Beamten gegenüber machen was ich will“.

Präsident: Herr Abg. Dohm hat das Wort.

Abg. Dohm: Wenn der Herr Minister gesagt hat, daß weite Kreise der Bevölkerung in Cutin über das Verhalten von Harders aufgeregt gewesen seien, so möchte ich dem entgegenhalten, daß der Kreis der Bevölkerung, der mit dem Verhalten der Gegenpartei unzufrieden war, noch ganz außerordentlich viel größer war. Denn mit Harders unzufrieden waren im großen ganzen nur die Leute, die in dem Cutiner Gemeinderat saßen und nachher die Verfügung an das Ministerium losgelassen haben. Denen lag daran, festzustellen, daß Harders der Schuldige war und mit ihm die Deutschnationalen und daß sie diejenigen gewesen wären, die das Vaterland beinahe in Cutin gerettet hätten. (Zwischenruf.) Der Regierungspräsident hat nur den Antrag gestellt, Harders in Schutzhaft zu nehmen, damit schlimmeres verhütet würde. (Zuruf: Und Professor Genz?) Der Gemeinderat konnte vielleicht der Auffassung sein, daß Harders auch schuld hätte, aber die Leute, die das gesagt haben, waren alle politische Gegner von Harders. Sie wollten ihm und den Deutschnationalen eins anhängen, und das ist ihnen vorbei gelungen. Die Herren waren die Schuldigen. Harders hat viel weniger Schuld, wenn er überhaupt Schuld gehabt hat. Der Gemeinderat hat auch sehr schnell wieder umgelernt und Harders wieder eingesetzt. Fliehen mußte Harders, weil gesagt wurde, wenn er sich auf der Strafe blicken lasse, würde er totgeschlagen. Ein Vorwurf ist ihm deshalb wohl nicht zu machen.

Präsident: Herr Minister Graepel hat das Wort.

Staatsminister Graepel: Ich will noch den Schluß des Berichts der Regierung vorlesen. Da heißt es:

Es darf angenommen werden, daß er sich in Zukunft die nötige Reserve auferlegen wird. Von der Regierung würde ihm dies noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden.

Es ist also nicht nur der Gemeinderat sondern auch die Regierung, auf die Herr Abg. Dohm verschiedentlich als die für die Beurteilung maßgebende Stelle hingewiesen hat.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Es handelt sich für mich weniger um den Kapp-Putsch als vielmehr um die grundsätzliche Frage, ob ein Beamter sich gefallen lassen muß, daß ihm vom Ministerium ein nachweislich unberechtigter Vorwurf gemacht werden darf. Harders fühlte sich gekränkt. Und

wenn, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, ganz Cutin sagt, daß er sich beteiligt habe, dann begreife ich nicht, warum Sie nicht dafür eintreten, daß das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Ich bin der Meinung, wenn ein Beamter sich beteiligt hat an einem derartigen Putsch, dann ist das gleichbedeutend mit irgend einem Verbrechen, das nach dem Strafgesetz strafbar ist. Harders ist vom Ministerium vorgehalten, sich an einer solchen strafbaren Handlung beteiligt zu haben. Da meine ich, muß man dem Petenten die Möglichkeit geben, sich von einem derartigen Vorwurf zu reinigen. Wenn der Herr Minister sagt, daß er diejenigen bedaure, die es nicht begreifen, daß das keine Feststellung ist, wenn das Ministerium geschrieben hat: „Wenn es auch nicht zu einer Anklage gegen Sie wegen Hochverrats gekommen ist, so steht doch fest, daß Sie als Parteigänger des Kapp'schen Umsturzes unternehmens aufgetreten sind“. Ja, dann weiß ich nicht, was überhaupt noch eine Feststellung ist. Damit sagt man doch, daß er sich beteiligt habe. Genau so gut könnte das Ministerium irgend einem Beamten vorwerfen: „Es steht fest, daß Sie eine Unterschlagung begangen haben“. (Widerspruch.) Wenn man die Beteiligung an dem Kapp-Putsch als strafbares Vergehen ansieht, dann ist das eine Beleidigung. Es kommt nur darauf an, ob in dem Ausdruck „Es steht fest, daß Sie das getan haben“ eine Feststellung enthalten ist. Heißt denn das nicht, daß er sich beteiligt habe? Wer das nicht begreift, tut mir ebenfalls leid. Harders fühlt sich beleidigt und davon will der Mann sich reinwaschen. Das Ministerium kann sich doch wahrhaftig nicht erlauben, jedem Beamten jeden Vorwurf zu machen in der Form: „Es steht fest, daß Sie das und das getan haben“, wenn der Beamte keine Möglichkeit hat, sich davon zu reinigen. Deshalb muß man dem Beamten die Möglichkeit geben, es klarzustellen. Warum will man das nicht tun? Fürchten Sie diese Untersuchung? Sonst hat ein Beamter ja gar keine Rechte, sich gegen derartige Vorwürfe zu schützen. Und nur von diesem Gesichtspunkt aus bin ich der Ansicht, daß man dem Antrage Folge geben muß, weil den Beamten keine andere Möglichkeit gegeben ist, sich reinzuwaschen.

Präsident: Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. Behlen: Ich möchte Sie im Interesse der Beamten dringend bitten, für den Minderheitsantrag zu stimmen. Wenn ein Beamter sich vergangen hat, soll seine Schuld festgestellt werden durch ein Gericht, was für ihn zuständig ist, entweder durch das Dienstgericht oder durch unsere staatlichen Gerichte. Und durch ein solches Gericht ist hier keine Schuld festgestellt worden. Wenn nun ein solches Gericht, was für Harder zuständig ist, seine Schuld feststellt, dann muß er die Strafe auf sich nehmen. Was heute hier passiert, kann morgen jedem anderen Beamten in einer anderen Sache passieren. Wenn ich mir die Namen der Abgeordneten ansehe, die für den Mehrheitsantrag, und derjenigen, die für den Minderheitsantrag gestimmt haben, dann muß ich sagen: „Rechter Hand, linker Hand, beides vertauscht“. Ich möchte Sie bitten, und ich glaube, wir haben alle die Pflicht, im Interesse der Beamten einstimmig für den Minderheitsantrag einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Feigel stellt Schlußantrag.



Wird der Antrag unterstützt? (Ja.) Dann bitte ich die Abgeordneten, die Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Berichterstatter, Herr Abg. Bartels, hat das Schlußwort.

Abg. **Bartels**: Ich möchte noch kurz erwähnen, daß es ein Unterschied ist, ob einem Beamten ein Vorwurf in dienstlichen Angelegenheiten gemacht wird oder in politischen. Wir lehnen grundsätzlich jedes Disziplinarverfahren in politischen Dingen ab, und aus dieser Stellungnahme heraus ist unser Eintreten für den Mehrheitsantrag zu erklären.

Herrn Abg. Dohm möchte ich noch erwidern, daß er doch die Dinge ganz durcheinander geworfen hat, die sich in den Kapp-Tagen in Eutin abgespielt haben. Harbers hat durch sein Vorgehen im Zeitfreiwilligenkorps das Exekutivkomitee hervorgerufen. Er verwechselt Ursache und Wirkung. Ich will aber hierauf nicht weiter eingehen.

Herrn Abg. Lohse aber sei noch gesagt, daß die Stel-

lung des Beamten heute im Volksstaat eine ganz andere ist, als sie früher war bei Monarchie und Obrigkeitsstaat. (Abg. Hartong (Delmenhorst): Das scheint wirklich so. Früher hätte ein Beamter sich derartiges nicht gefallen zu lassen brauchen.) (Abg. Hug: Was wäre dem passiert, wenn er eine revolutionäre Stellung eingenommen hätte? Den armen Schulmeister hätten sie hungern lassen.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 „Uebergang zur Tagesordnung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt.

M. H.! Wir sind jetzt schon über die gewohnte Zeit hinaus. Sie werden wohl alle einverstanden sein, wenn ich die anderen Gegenstände von der Tagesordnung absehe und für die nächste Sitzung vorbehalte. (Zustimmung.) Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2,25 Uhr.)

